

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts-
und Betreuungsrechts

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 07.08.2020

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Ziel des Referentenentwurfs ist die Modernisierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Die Änderungen sollen die Selbstbestimmung und die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung stärken. Es soll klarer geregelt werden, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten ist und der Betreuer das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, soweit es erforderlich ist. Der Vorrang der Wünsche des Betreuten wird zentraler Maßstab des Betreuungsrechts und die betroffene Person soll im gesamten Betreuungsverfahren besser informiert und stärker eingebunden werden.

Die Reform ist zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (UN-BRK), insbesondere Artikel 12, notwendig. Ebenso bestätigen Ergebnisse der durchgeführten Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte ‚andere Hilfen‘“ den gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die Untersuchungen belegten Qualitätsmängel bei den Rahmenbedingungen der rechtlichen Betreuung und bei der Art und Weise der Betreuungsführung sowohl bei beruflich als auch bei ehrenamtlich geführten Betreuungen. Zudem ergaben sich Verletzungen des Erforderlichkeitsgrundsatzes, der besagt, dass eine rechtliche Betreuung nur dann erfolgen darf, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist. Der Grundsatz betrifft sowohl das Ob, als auch den Umfang und die Dauer einer Betreuung. Das Forschungsvorhaben hatte unter anderem ergeben, dass bis zu 15 Prozent der rechtlichen Betreuungen von Menschen mit psychischer Krankheit oder einer Behinderung vermieden werden könnte, wenn vorgelagerte, andere Unterstützungsangebote besser greifen. Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen sollen die Selbstbestimmung von Menschen Behinderungen im Vorfeld sowie im Rahmen einer rechtlichen Betreuung stärken und den Erforderlichkeitsgrundsatz besser umsetzen.

Das Vormundschafts- und das Betreuungsrecht werden insgesamt neu strukturiert. Die Vorschriften des geltenden Vormundschaftsrechts zur Vermögenssorge, zu Fürsorge und Aufsicht des Gerichts sowie zum Aufwendungsersatz und zur Vergütung werden ins Betreuungsrecht eingeordnet.

Die zentralen Normen des materiellen Betreuungsrechts im BGB zu den Voraussetzungen der Bestellung eines rechtlichen Betreuers, zu den Aufgaben und Pflichten des Betreuers im Verhältnis zum Betreuten und zu dessen Befugnissen im Außenverhältnis werden grundlegend überarbeitet. Dabei wird an vielen Stellen klargestellt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten ist und das Mittel der Stellvertretung durch den Betreuer nur eingesetzt werden soll, soweit es erforderlich ist. Der Vorrang und die Berücksichtigung der Wünsche des Betreuten werden ein zentraler Maßstab im Betreuungsrecht. Er gilt für das Betreuerhandeln, die Eignung des Betreuers und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht.

Die betreute Person soll zudem in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens besser informiert und stärker eingebunden werden, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung

über das Ob und das Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl des konkreten Betreuers, aber auch in dessen Kontrolle durch das Betreuungsgericht.

Das Betreuungsbehördengesetz wird durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) abgelöst. Im BtOG sind alle öffentlich-rechtlichen Regelungen zu Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen, Betreuern enthalten. Hier wird neu das Instrument einer erweiterten Unterstützung eingeführt, das alle über den bisherigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen umfasst, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern. Ehrenamtliche Betreuer sollen durch eine Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung künftig stärker an die anerkannten Betreuungsvereine gebunden werden. Die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der Betreuungsvereine bekommen einen gesetzlichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben. Das soll eine verlässliche öffentliche Förderung durch Länder und Kommunen sicherstellen und die benötigte Planungssicherheit gewährleisten. Es soll ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer, angesiedelt bei den Betreuungsbehörden, eingeführt werden. Darin werden auch berufliche fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen festgelegt. Übergangsregelungen für „Bestandsbetreuer“ sind vorgesehen.

Das Vergütungsrecht wird neu geordnet. Die Regelungen für berufliche Vormünder und Betreuer, das Jugendamt und die Betreuungsbehörde sind im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) enthalten. Die Vorschriften für die nicht berufsmäßig tätigen Vormünder und die ehrenamtlichen Betreuer sind nach wie vor im BGB enthalten. Es gibt zahlreiche Verweisungen zwischen den beiden Gesetzen.

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sollen sich in Angelegenheiten der Gesundheits-sorge künftig für die Dauer von drei Monaten gegenseitig vertreten können, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheits-sorge vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf und bedankt sich für den außerordentlich konstruktiven Diskussionsprozess, der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Vorfeld der Reform unter Beteiligung von Betroffenen, Verbänden, Fachleuten und Akteuren des Betreuungswesens durchgeführt wurde.

Hervorzuheben ist, dass viele Aspekte, Gesprächsergebnisse und Forderungen der Betroffenen und Verbände aufgegriffen und in den Referentenentwurf aufgenommen wurden. Das Betreuungsrecht und die Verfahrensvorschriften sind anwenderfreundlich und verständlich verfasst. Bisherige lange Verweisketten sind gestrichen worden. Dies entspricht auch einer Forderung des VdK und der anderen am Diskussionsprozess beteiligten Verbände, denn gerade das Betreuungsrecht sollte für alle Bürgerinnen und Bürger verständlich geschrieben und strukturiert sein.

Zu würdigen ist, dass sich die konsequente Ausrichtung des Betreuungsrechts am Selbstbestimmungsrecht und an den Wünschen der Betreuten wie ein roter Faden durch den Entwurf

zieht. Der VdK begrüßt insbesondere die vorgenommenen Klarstellungen zur Betreuungsführung und zur Beteiligung der Betroffenen.

Es werden Instrumente der Aufsicht und Kontrolle eingeführt und geschärft. Bedauerlicherweise erfolgt der Kontakt des Betreuten zum Betreuungsgericht aber nach wie vor in einigen Angelegenheiten nur über die Person des Betreuers. Dieser soll dann die Sichtweise des Betroffenen dokumentieren oder darlegen, obwohl nach Ansicht des VdK eine persönliche Anhörung des Betreuten selbst durch das Gericht sinnvoller im Sinne des Selbstbestimmungsrechts wäre.

Auch die Stärkung der Betreuungsvereine ist aus Sicht des VdK insgesamt positiv zu bewerten. Die Beschreibung der Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine als öffentliche Aufgaben, die verbesserte Anbindung der ehrenamtlichen Betreuer an die Vereine und die Aufhebung des Vergütungsverbots für Betreuungsvereine sind zu begrüßen. Die Anbindung der Angehörigenbetreuer an die Betreuungsvereine und deren Beratungs-, Unterstützungs- und Fortbildungsangebote sollte nach Ansicht des VdK verbindlicher ausgestaltet werden.

Im Folgenden nimmt der VdK zu ausgewählten Punkten der geplanten Änderungen im BGB/Betreuungsrecht, in den Verfahrensvorschriften im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) und im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) Stellung.

Im letzten Abschnitt weist der VdK gesondert auf Leerstellen des Referentenentwurfs hin, bei denen gesetzlicher Regelungs- und Reformbedarf besteht und die im parlamentarischen Verfahren noch nachgebessert werden sollten.

2. Änderungen im BGB/Betreuungsrecht

2.1. Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge (§ 1358 BGB-E)

Wenn eine Person wegen Bewusstlosigkeit, Unfall oder schwerer Krankheit selbst nicht mehr handlungs- und entscheidungsfähig ist und ihre Angelegenheiten rechtlich nicht besorgen kann, kann der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner künftig bis zu drei Monate auch ohne vom Gericht als Betreuer bestellt zu sein die rechtliche Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitssorge übernehmen. Dazu gehören unter anderem die Entscheidung über Untersuchungen und Heilbehandlungen, die Entgegennahme ärztlicher Aufklärung, der Abschluss von Behandlungsverträgen, die Einsicht in Krankenhausunterlagen et cetera.

Das gegenseitige Vertretungsrecht für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner gilt aber beispielsweise nicht, wenn bereits ein Betreuer bestellt wurde oder eine andere Person bevollmächtigt wurde oder beide getrennt leben.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Entgegen der weitverbreiteten Rechtsauffassung in der Bevölkerung existiert in Deutschland kein allgemeines Angehörigenvertretungsrecht. Abgesehen von Alltagsgeschäften müssen

sich Eheleute/eingetragene Lebenspartner für die Vertretung gegenseitig bevollmächtigen. Bisher können nach geltendem Recht Eheleute/eingetragene Lebenspartner auch in medizinischen Fragen keinerlei Entscheidung über zum Beispiel die medizinische Behandlung treffen, wenn der Ehegatte beispielsweise nach einem schweren Unfall oder nach einer plötzlich auftretenden Erkrankung nicht mehr handlungs- und entscheidungsfähig ist und keine Vorsorgevollmacht vorliegt. Für solche Entscheidungen müssen sie bisher erst in einem Verfahren vom Gericht als Betreuer bestellt werden.

In diesen Fällen ist aus Sicht des VdK eine befristete gegenseitige Vertretung unter bestimmten Bedingungen in Fragen der Gesundheitsvorsorge zu begrüßen. Damit wird die im ärztlichen Alltag vielfach praktizierte Einbeziehung von Ehegatten auf eine verlässliche Grundlage gestellt. Besonders nach einem Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung ist es für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner besonders belastend, erst ein gerichtliches Betreuungsverfahren durchlaufen zu müssen, bevor sie dem Partner rechtlich beistehen können. Auch ist davon auszugehen, dass Ehegatten/eingetragene Lebenspartner die Wünsche und mutmaßlichen Wünsche des Partners besser kennen und einschätzen können als ein gerichtlich bestellter fremder Betreuer.

2.2. Voraussetzungen der Betreuerbestellung (§ 1814 BGB-E)

Um den Erforderlichkeitsgrundsatz zu stärken wird der bisherige § 1896 in zwei Vorschriften aufgeteilt. § 1814-E regelt die allgemeinen Voraussetzungen einer Betreuerbestellung, während § 1815-E künftig den Umfang der Betreuung regeln soll. Die bisherige Anknüpfung an „psychische Krankheit oder geistige, körperliche oder seelische Behinderung“ soll künftig entfallen. Die erste Voraussetzung einer Betreuerbestellung ist die Unfähigkeit eines Volljährigen, seine rechtlichen Angelegenheiten zu besorgen. Die zweite Voraussetzung knüpft nach wie vor allgemein an eine „Krankheit oder Behinderung“ an. Die Änderung soll auch klarstellen, dass es ausdrücklich um rechtliche und nicht sämtliche Angelegenheiten des Lebens geht und dass beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, um eine Betreuerbestellung zu rechtfertigen. Darüber hinaus wird der Nachrang der rechtlichen Betreuung gegenüber anderen Unterstützungsformen betont.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Streichung der stigmatisierenden Begrifflichkeiten „psychische Krankheit, körperliche, geistige oder seelische Behinderung“, weil aus einer festgestellten Diagnose vor schnell auf eine Betreuungsbedürftigkeit geschlossen wurde. Ausschlaggebend sollte allein die Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit bei der Besorgung von rechtlichen Angelegenheiten sein. Vor dem Hintergrund, dass man eine Erweiterung des Anwendungsbereiches nicht riskieren und die Schwelle zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers nicht absenken wollte, sind aus Sicht des VdK die gefundene Formulierung und die Anknüpfung „Krankheit oder Behinderung“ allgemein vertretbar.

2.3. Umfang der Betreuung (§ 1815 BGB-E)

Neu ist eine Klarstellung des mehrdeutig verwendeten Begriffs „Aufgabenkreis“. Ein Aufgabenkreis beschreibt nach wie vor die Gesamtheit der vom Betreuer zu regelnden Aufgaben, wie

zum Beispiel „Gesundheitssorge“. Er besteht aus einzelnen Aufgabenbereichen, die wiederum im Beschluss des Betreuungsgerichts angeordnet und konkret bezeichnet werden müssen. Im Aufgabenkreis Gesundheitssorge könnten das zum Beispiel die Krankenversicherung des Betreuten, die ärztliche Versorgung und Arztwahl, Regelungen bei einer Krankenhaus-einweisung oder die Einwilligung in Untersuchungen sein. Hieraus ergibt sich laut der Gesetzesbegründung, dass eine Betreuung pauschal in allen Angelegenheiten künftig unzulässig ist.

Absatz 2-E enthält die Aufgabenbereiche, in denen ein Betreuer nur bei ausdrücklicher Anordnung durch das Betreuungsgericht tätig werden darf. Dazu gehören besonders grundrechtsrelevante Eingriffe wie zum Beispiel eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen in einem Krankenhaus, Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch Fixierungen, Medikamente oder Ähnliches, die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland, die Bestimmung des Umgangs, die Entscheidung über die Telekommunikation einschließlich elektronischer Kommunikation und die Entscheidung über die Post des Betreuten.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Neuregelung. Laut der Gesetzesbegründung folgt hieraus, dass es eine Betreuung in allen Angelegenheiten nicht mehr geben wird. Das ist zu begrüßen und hätte nach Ansicht des VdK auch ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden können. Auch bisher gibt es im Betreuungsrecht das Erfordernis der ausdrücklichen Anordnung von Aufgabenkreisen. Mit den aufgeführten Fallgestaltungen wird aber deutlicher, dass das Betreuungsgericht in diesen Fällen besonders gründlich prüfen muss, ob die Anordnung dieser Aufgabenkreise wirklich erforderlich ist. Akutsituationen bleiben davon unberührt, denn bei Gefahr im Verzug kann ein Betreuer auch weiterhin vor einer gerichtlichen Genehmigung eine freiheitsentziehende Maßnahme durchführen.

Auch hatte das Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ ergeben, dass bisher der Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ viel zu ausufernd genutzt worden war und künftig nur noch dann angeordnet werden soll, wenn dies außerhalb einer freiheitsentziehenden Unterbringung notwendig ist.

Zu begrüßen ist ebenso, dass die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland angeordnet werden muss. Mit der Verbringung eines pflegebedürftigen Betreuten aus Kostengründen in eine Einrichtung im Ausland entfallen in der Regel auch die Geltung und Schutzwirkung deutscher Gesetze. Die Betreuungsgerichte bekommen hier über die ausdrückliche Anordnung eine bessere Kontrollmöglichkeit.

Ebenso begrüßt der VdK, dass die Bestimmung des Umgangsrechts vom Betreuer nur dann ausgeübt werden darf, wenn dies ausdrücklich vom Gericht als Aufgabenkreis zugewiesen wurde. Die Entscheidung darüber, mit wem ein erwachsener Mensch Umgang haben darf, ist ein besonders einschneidender Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und bedarf daher der gerichtlichen Genehmigung.

2.4. Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen (§ 1816 BGB-E)

§ 1816-E ersetzt im Wesentlichen den bisherigen § 1897 - BGB Bestellung einer natürlichen Person. Die künftige Eignungsregelung bezieht sich nicht nur auf natürliche Personen, sondern auf alle Arten von Betreuern, also auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden. Die Eignung bezieht sich ausdrücklich auch darauf, dass die Wünsche und der mutmaßliche Wille des Betreuten zu ermitteln und umzusetzen sind.

Dem Wunsch des Betroffenen, eine bestimmte Person zum Betreuer zu bestellen oder auch nicht zu bestellen, ist zu entsprechen. Neu ist damit die ausdrückliche Erweiterung auch auf die Ablehnung.

Absatz 4 sieht eine neue Regelung vor, nach der eine möglichst hohe Qualität der ehrenamtlichen Betreuung gewährleistet werden soll. Ehrenamtliche Betreuer, die nicht wie „Angehörigenbetreuer“ in einer familiären Beziehung oder einer persönlichen Bindung zum Betreuten stehen, sollen künftig eine verbindliche Vereinbarung mit einem Betreuungsverein oder einer Betreuungsbehörde abschließen, um eine kontinuierliche Anleitung und Fortbildung sicherzustellen.

Mit Absatz 5 wird am gesetzlichen Vorrang ehrenamtlicher Betreuung festgehalten. Dies gilt auch dann, wenn die Betroffenen einen Berufsbetreuer anstelle eines ehrenamtlichen Betreuers vorschlagen oder wünschen. Eventuell vorhandenes Vermögen von Betroffenen, die für die Kosten der Betreuung selbst aufkommen, spielt dabei keine Rolle.

Erstmals sollen die Betreuungsgerichte bei der Entscheidung über die Bestellung eines beruflichen Betreuers berücksichtigen, wie viele Betreuungen dieser bereits führt.

Personen, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, die in der Versorgung des Volljährigen tätig sind, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung stehen, dürfen nicht zum Betreuer bestellt werden. Damit wird das bisherige Bestellungs Hindernis aus § 1897 aufgegriffen und umfasst künftig auch Personen, die zum Beispiel in Verbindung mit ambulanten Diensten stehen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die geplanten Regelungen. Sie entsprechen den Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen der wissenschaftlichen Forschung und können in der praktischen Umsetzung dafür sorgen, dass die Wünsche der Betreuten künftig besser berücksichtigt werden.

Der VdK befürwortet, dass die Betreuungsgerichte bei der Auswahl eines Berufsbetreuers auch Umfang und Zahl der bereits geführten Betreuungen berücksichtigen müssen. Zu oft erleben Betroffene, dass ihre Betreuer aufgrund einer sehr hohen Auslastung keine Zeit für den erforderlichen persönlichen Kontakt haben und statt der gebotenen Unterstützung, die Angelegenheiten des Betreuten lieber selbst erledigen.

Der VdK begrüßt darüber hinaus das erweiterte Bestellhindernis. Da die Kontrolle der ambulanten Versorgung häufig zum Aufgabenbereich eines Betreuers gehört, wird damit Interessenkonflikten vorgebeugt.

2.5. Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer (§ 1817 BGB-E)

Neuerungen sind bei der Bestellung eines weiteren Betreuers geplant. In Absatz 4 wird geregelt, dass das Gericht künftig grundsätzlich einen Verhinderungsbetreuer bestellen soll, der im Fall der tatsächlichen Verhinderung (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) des Betreuers die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat. Das gilt sowohl für Berufsbetreuer als auch für ehrenamtliche Betreuer. Als Verhinderungsbetreuer kann auch ein Betreuungsverein eingesetzt werden.

Absatz 5 regelt die Verhinderung eines Betreuers in einzelnen Aufgabenbereichen aus rechtlichen Gründen. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Betreuer ein Rechtsgeschäft mit dem Betreuten nicht abschließen darf, weil es ein verbotenes Insichgeschäft wäre oder der Betreute seinen Betreuer wegen Pflichtverletzung belangen will. In diesen Fällen muss das Gericht einen Ergänzungsbetreuer bestellen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Die Regelung ist zu begrüßen. Die gängige Praxis, dass Betreuer zum Beispiel für die Zeit ihres Urlaubs ihre Aufgaben einfach an Dritte delegieren, ist unzulässig. Sie führt darüber hinaus oft dazu, dass die Betreuten oder deren Angehörige gar nicht wissen, an wen sie sich im Notfall wenden können. Die Entscheidung über die Person des Betreuers und dessen Eignung obliegt dem Gericht und nicht dem Betreuer.

Im Rahmen der ehrenamtlich geführten Betreuung sollten Betreuungsvereine grundsätzlich als Verhinderungsbetreuer herangezogen werden. Dies sichert eine Anbindung der ehrenamtlichen Betreuer an einen Betreuungsverein.

2.6. Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde (§ 1818 BGB-E)

Künftig kann auf Wunsch des Betreuten ein anerkannter Betreuungsverein zum Betreuer bestellt werden, auch wenn grundsätzlich am Vorrang der Betreuung durch eine natürliche Person festgehalten wird. Bei der Übertragung der Betreuung auf einzelne Personen muss der Betreuungsverein den Wünschen des Betreuten entsprechen, allerdings hat die Übertragung auf einen ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins Vorrang. Nur wenn die Betreuung einem hauptamtlichen Vereinsbetreuer übertragen wird, kann der Verein gemäß der geplanten Neuregelung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) eine Vergütung bekommen.

Parallel sollen im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG-E) neue Vergütungsregeln für den Vormundschafts- und Betreuungsverein (§§ 5, 13 VBVG-E) eingeführt werden, während das Vergütungsverbot der bisherigen §§ 1908i und 1836 Absatz 3 BGB aufgehoben wird.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Die Aufhebung des Vergütungsverbots für Betreuungsvereine begrüßt der VdK ausdrücklich. Die erhoffte finanzielle Stärkung und langfristige Planungssicherheit für Betreuungsvereine wird sich nach Ansicht des VdK dadurch voraussichtlich jedoch nicht einstellen, wenn die Übertragung auf den ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins Vorrang hat und der Verein in den meisten Fällen entsprechend nur den Aufwendersatz, nicht aber die Vergütung geltend machen kann. Die Neuregelung kann aber eine Lösung für die in der Praxis auftretenden Probleme der Vereine und der Betreuten darstellen, die zum Beispiel bei längerer Abwesenheit/Erkrankung oder Kündigung des Vereinsbetreuers auftreten.

2.7. Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung (§ 1820 BGB-E)

In § 1820-E werden bisherige Regelungen zur Vorsorgevollmacht und zur Kontrollbetreuung in einer Vorschrift zusammengefasst. Ein Kontrollbetreuer kann für den Aufgabenkreis der Überwachung eines Bevollmächtigten bestellt werden, kann also parallel zu einer Vorsorgevollmacht angeordnet werden, während sich ansonsten Vorsorgevollmacht und Betreuung gegenseitig ausschließen.

Mit Vorsorgevollmachten können Betreuungen vermieden werden. Sie sind daher vorrangig zu berücksichtigen.

Neu ist, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Kontrollbetreuung, die bisher in der Rechtsprechung entwickelt wurden, gesetzlich verankert werden.

Das Betreuungsgericht kann eine Kontrollbetreuung anordnen, wenn der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben und zusätzlich konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Bevollmächtigte nicht entsprechend der Vereinbarung und entgegen dem Interesse des Vollmachtgebers handelt.

Das Berufungsgericht kann anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den eingesetzten Betreuer herauszugeben hat, wenn die Gefahr besteht, dass die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet ist oder der Bevollmächtigte den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert.

Sowohl für das Einsetzen eines Kontrollbetreuers als auch für den Widerruf einer bestehenden Vorsorgevollmacht bedarf es konkreter Anhaltspunkte.

Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche kann der Kontrollbetreuer künftig auch ohne Mitwirkung des Bevollmächtigten gegenüber Dritten geltend machen.

Neu ist ebenfalls die Möglichkeit, Vollmachten vorübergehend zu suspendieren, ohne sie zu widerrufen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Vorsorgevollmachten sind ein wichtiges Instrument zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung und auch Ausdruck einer selbstbestimmten Entscheidung, wer sich im Falle der eigenen Entscheidungsunfähigkeit bei schwerer Krankheit, Unfall, Demenz oder Ähnlichem um die persönlichen Belange, Finanzen, Gesundheit, Aufenthalt et cetera kümmern soll. Andererseits besteht auch eine erhebliche Missbrauchsgefahr, weil die bevollmächtigte Person kaum kontrollierbar ist. Vorsorgevollmachten können unter Ausnutzung von Hilflosigkeit erschlichen werden oder missbräuchlich verwendet werden. Die Zahl entsprechender Fälle steigt mit der zunehmenden Verbreitung von Vorsorgevollmachten.

Der Gesetzgeber muss hier abwägen zwischen der Entscheidung selbst eine Person zu bestimmen und zu bevollmächtigen, was ja in der Regel eine Betreuung vermeiden soll, und den Gefahren, die mit einer solchen Vollmacht verbunden sind und eine Betreuung erforderlich machen. Der VdK hält daher die Regelung zur Kontrollbetreuung, die nur unter engen Voraussetzungen möglich ist, für sachgerecht.

Die neu geschaffene Möglichkeit, Vollmachten vorübergehend zu suspendieren, stellt ein zusätzliches Aufsichtsmittel dar. Etwas unklar bleibt im Gesetzentwurf, wer in der Zwischenzeit zwischen Suspendierung und Wiederaufleben der Vollmacht zuständig ist. Das sollte nach Ansicht des VdK noch ergänzt werden.

2.8. Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten (§ 1821 BGB-E)

Die Norm ersetzt den bisherigen § 1901 BGB und regelt das Innenverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem. Es erfolgt eine Klarstellung, dass der Betreuer den Betreuten dabei unterstützen soll, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen und nur im erforderlichen Fall von der Vertretungsmöglichkeit Gebrauch machen soll.

Weiterhin wird aufgenommen, dass die Wünsche des Betreuten an erster Stelle stehen und der Betreuer diese festzustellen und zu beachten hat. Die bisherige Einschränkung, dass den Wünschen nur zu entsprechen ist, soweit dies „dem Wohl nicht zuwiderläuft“ entfällt. Unter dem Begriff Wunsch werden der freie und natürliche Wille verstanden. Wünsche müssen dann nicht beachtet werden, wenn die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund der Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

Können die Wünsche des Betreuten nicht festgestellt werden, ist auf den mutmaßlichen Willen des Betreuten abzustellen. Diese sind aus früheren Äußerungen, ethischen oder religiösen Überzeugungen und sonstigen persönlichen Wertvorstellungen sowie mit Hilfe von Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen zu ermitteln.

In Absatz 5-E wird die Kontakt- und Besprechungspflicht des Betreuers als Rechtspflicht konkretisiert. Die Besprechungspflicht soll auf alle Angelegenheiten ausgeweitet werden, sodass es keine Beschränkung auf wichtige Angelegenheiten mehr gibt. Bezüglich der Kontakthäufigkeit macht das Gesetz keine Vorgaben.

Der früher normierte Rehabilitationsgrundsatz entfällt, weil er dahingehend missverstanden werden konnte, dass er sich nur auf die Anlasserkrankung bezog und lediglich im Aufgaben-

bereich Gesundheitsfürsorge zu beachten sei. Der Betreuer hat künftig umfassend im Rahmen seines Aufgabenbereichs darauf hinzuwirken, dass die Fähigkeiten des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, verbessert oder wiederhergestellt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Regelung. Der Nachrang der Stellvertretung gegenüber der Unterstützungsfunktion wird klarer normiert als bisher. Insbesondere bei Wohnungsangelegenheiten und Arbeitsverträgen sollte nach Ansicht des VdK ausschließlich ein gemeinsames Handeln von Betreuer und Betreutem möglich sein. Des Weiteren sollte eine erfolgte Stellvertretung nachträglich einer Kontrolle zu unterziehen sein, indem der Betreuer im Jahresbericht auch Angaben zu den Gründen, zum Umfang und zur Vorgehensweise bei einer erfolgten Stellvertretung darlegen muss.

Die Unterstützung bei der Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten ist zeitaufwändiger als die ersetzende Handlung durch den Betreuer, wie sie in der Praxis häufig der Fall ist. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Betreuervergütung den zeitlichen Mehraufwand abdecken kann.

Der VdK begrüßt darüber hinaus, dass die Verpflichtung des Betreuers zum persönlichen Kontakt, zur regelmäßigen Verschaffung eines Eindrucks und zur Besprechung der Angelegenheiten in die zentrale Norm aufgenommen wurde. Bezüglich der Kontakthäufigkeit macht das Gesetz keine Vorgaben. Insbesondere wenn mangels Regelungsbedarfs kein persönlicher Kontakt nötig erscheint, zum Beispiel bei pflegebedürftigen Menschen in Einrichtungen, ist es wichtig, dass der Betreuer sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck verschafft, wie es dem Betreuten geht, wie sein Pflegezustand ist et cetera. Positiv zu bewerten ist, dass an anderer Stelle (§ 1863 BGB-neu) geregelt werden soll, dass Betreuer im Jahresbericht angeben müssen, wie oft, wann und wie der Kontakt zum Betreuten bestand und wie der Betreuer sich regelmäßig einen Eindruck verschafft hat.

2.9. Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen (§ 1822 BGB-E)

Neu eingeführt wird eine Auskunftspflicht des Betreuers gegenüber nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen, wenn das dem Wunsch oder mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zumutbar ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Neuerung, für die er sich im vorgeschalteten Diskussionsprozess des BMVJ eingesetzt hat. Gleichwohl wird sich die Auskunftspflicht in der Praxis auf die Darlegung der aktuellen Lebensumstände, zum Beispiel Wohnsituation und Gesundheitszustand, des Betreuten beschränken. Es erwächst daraus kein Anspruch gegenüber dem Betreuer, dass dieser ständig sein Handeln im Detail darlegen oder gar abstimmen muss. Wichtig ist aber, dass Betreuer künftig nicht mehr jede Auskunft an nahe Angehörige oder Vertrauenspersonen schlichtweg verweigern können, wie es in häufigen Beschwerden und Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft an den VdK herangetragen wurde.

2.10. Haftung des Betreuers (§ 1826 BGB-E)

Gesetzlich wird nunmehr die Beweislastumkehr für Pflichtverletzung festgeschrieben, das heißt der Betreuer muss beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Gleichermaßen haftet ein Betreuungsverein für ein Verschulden des Mitglieds oder des Mitarbeiters des Vereins.

Für Eltern, Kinder und Ehepartner der Betreuten besteht ein besonderer Sorgfaltsmaßstab, wonach diese nur für die Sorgfalt einzustehen haben, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Eine Pflichtverletzung des Betreuers nachzuweisen, eine Kausalität und den Schaden darzulegen und unter Umständen vor Gericht zu beweisen, ist für Betreute in der Form häufig gar nicht möglich. Der VdK begrüßt daher die Beweislastumkehr zugunsten der Betreuten. Sie entspricht mittlerweile auch zum Großteil der Rechtsprechung.

Dass der Gesetzgeber an ehrenamtliche Betreuung durch sehr nahe Angehörige einen anderen Maßstab anlegt als an Berufsbetreuer, hält der VdK für vertretbar. Es stärkt den Vorrang der Ehrenamtlichkeit, da viele Ehrenamtliche aus Angst vor möglichen Haftungsfolgen die rechtliche Betreuung ihrer Angehörigen gar nicht übernehmen möchten. Allerdings übernehmen nicht nur Eltern, Kinder und Ehepartner, sondern auch Geschwister und andere Verwandte ehrenamtlich die rechtliche Betreuung. Daher sollte die Begrenzung auf weitere Verwandte ausgedehnt werden. Denn insbesondere Geschwister sind auch vom Schutzzumfang des Artikels 6 Absatz 1 GG umfasst.

Damit aber unabsichtliche Pflichtverletzungen und geringe Sorgfalt durch Angehörigenbetreuer vermieden werden, plädiert der VdK dafür, diese stärker, beispielsweise mittels einer verpflichtenden Einführungsschulung, an die Betreuungsverbände zu binden.

2.11. Aufgabe von Wohnraum des Betreuten (§ 1833 BGB-E)

Änderungen sind geplant bei den Voraussetzungen, unter denen ein Betreuer den vom Betreuten bewohnten Wohnraum aufgeben darf. Unter Wohnraum wird selbstgenutzter Wohnraum verstanden, unabhängig davon ob es sich um eine Miet- oder Eigentumswohnung, ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft oder einem Alten- oder Pflegeheim, in dem sich der Betreute heimisch eingerichtet hat, handelt.

Maßgabe für den Betreuer nach Absatz 1 sind die Wünsche oder mutmaßlichen Wünsche des Betreuten und die Unterstützung bei einer selbstbestimmten Lebensführung. Die Aufgabe des Wohnraums ist nur nach Maßgabe des § 1821-E Absatz 2 bis 4 zulässig

In Absatz 2 wird eine Anzeigepflicht gegenüber dem Betreuungsgericht normiert, wenn eine faktische Wohnungsaufgabe droht. In diesen Fällen muss der Betreuer künftig dem Gericht die beabsichtigte Wohnungsaufgabe und die Sichtweise des Betreuten dazu mitteilen. Ermöglicht werden soll, dass das Gericht durch seine Aufsichtspflicht eingreifen kann, um den oft unwiederbringlichen Verlust des Lebensmittelpunktes des Betreuten zu verhindern. Die Anzeigepflicht betrifft die Aufgabe von Wohnraum, der sich im Eigentum des Betreuten

befindet. Ein Genehmigungsvorbehalt des Gerichts ist erst dann erforderlich, wenn es im vermögensrechtlichen Bereich zum Beispiel um den Verkauf der Eigentumswohnung oder die Vermietung geht.

Bei einer beabsichtigten Kündigung zum Beispiel des gemieteten Wohnraums durch den Betreuer bedarf es nach Absatz 3 nach wie vor eines Genehmigungsvorbehalts des Betreuungsgerichts. Verfahrensrechtlich wird in Fällen nach Absatz 3 immerhin sichergestellt, dass der Betreute vom zuständigen Rechtspfleger persönlich anzuhören ist (§ 299 FamFG-E).

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Ziel der Neuregelung ist ein effektiverer Schutz des Betreuten vor einer Verlagerung seines Lebensmittelpunkts auch bei faktischer Wohnungsaufgabe.

Häufig kommen ältere Menschen nach einem Sturz oder einer akuten Erkrankung ins Krankenhaus und anschließend in die Kurzzeitpflege. In der Zwischenzeit plant der Betreuer bereits die Wohnungsaufgabe und die Aufnahme des Betreuten in die vollstationäre Pflegeeinrichtung. In der Praxis wird leider häufig der Wohnraum der Betroffenen ohne Rechtsgrund und in Unkenntnis des noch bestehenden Schutzes aus Artikel 13 GG aufgegeben. Der Wohnraum wird vom Betreuer betreten und geräumt, einige persönliche Gegenstände werden noch die Pflegeeinrichtung verbracht aber faktisch ist der Wohnraum aufgelöst und eine Rückkehr nach Hause für die Betroffenen nicht mehr möglich. Verschärfend kommt hinzu, dass damit nicht nur die Wohnung oder das Haus als Lebensmittelpunkt verloren gehen sondern auch die noch verbliebenen sozialen Bindungen zu Nachbarn, zum Bäcker, zum Briefträger et cetera gekappt werden.

Bei einer Eigentumswohnung oder dem selbstgenutzten Wohnhaus ist keine Genehmigung des Gerichts erforderlich, weil kein Rechtsakt in Form einer Kündigung erfolgt, der genehmigt werden könnte. Aus Sicht des VdK ist aber nicht nachvollziehbar, warum für die Kündigung einer Mietwohnung durch den Betreuer ein Genehmigungsverfahren vorgesehen ist, während die faktische Aufgabe des Eigentums oder früheren Eigentums nicht einen gleichwertigen gesetzlichen Schutz erhält. Zwar ist die Klarstellung zu begrüßen, dass dies ohne gerichtliche Prüfung nicht zulässig ist und der Betreuer seine entsprechende Absicht dem Gericht mitzuteilen hat. Der VdK plädiert allerdings dafür, dass nach einer Mitteilung des Betreuers über die Auflösung von Eigentumswohnung oder Haus mindestens grundsätzlich eine Anhörung des Betreuten durch das Betreuungsgerecht vorzunehmen ist. Zu befürchten ist nämlich, dass die Betreuungsgerichte der Aufsichtsfunktion nach Absatz 2 in der Praxis kaum gründlich nachkommen werden, sondern allenfalls oberflächlich prüfen werden, ob die Mitteilung des Betreuers inhaltlich plausibel erscheint.

2.12. Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten (§ 1834 BGB-E)

Klargestellt wird, dass der Betreuer den Umgang des Betreuten mit anderen Personen nur dann bestimmen darf, wenn der Betreute dies wünscht oder eine konkrete Gefährdung besteht. Gemäß § 1815 Absatz 2-E darf ein Betreuer nur dann Umgangsbestimmungen treffen, wenn ihm dies ausdrücklich als Aufgabenbereich zugewiesen wurde.

Weiterhin wird klargestellt, dass der Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung“ auch umfasst, dass der Betreuer das Aufenthaltsbestimmungsrecht gegenüber Dritten durchsetzen kann. Die Bestimmung des Aufenthalts umfasst das Recht, den Aufenthalt des Betreuten mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen und, falls erforderlich, die Herausgabe des Betreuten zu verlangen.

Streitigkeiten über beide Sachverhalte fallen in die Zuständigkeit des Betreuungsgerichts.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK hält die Regelungen für sachgerecht. Bei der Regelung des Umgangs steht das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten im Vordergrund, auch wenn der Betreuer den Umfang persönlich für nicht geeignet bewerten mag. Ein Eingriffsrecht ist aber durchaus dann zu rechtfertigen, wenn dem Betreuten ein erheblicher Schaden droht. Das kann ein gesundheitlicher Schaden sein oder auch ein finanzieller Schaden, wenn eine dritte Person den Betreuten immer wieder bedrängt und Geldbeträge verlangt und sich der Betreute selbst nicht dagegen wehren kann oder ein Eingreifen des Betreuers sogar wünscht. Der VdK schlägt allerdings vor, dass der Betreuer im Jahresbericht dann dazu Angaben machen muss, ob und inwiefern er Umgangsregelungen vorgenommen hat.

2.13. Vermögensverzeichnis (§ 1834 BGB-E)

Die Regelungen entsprechend weitgehend der bisherigen Rechtslage. Neu ist, dass nach Absatz 1 das zu erstellende Vermögensverzeichnis auch Angaben zu regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Betreuten enthalten soll und dass nach Absatz 2 der Betreuer die Angaben im Vermögensverzeichnis durch geeignete Belege nachzuweisen hat. Die Regeln über die Hinzuziehung von Dritten bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses werden danach differenziert, ob es um die ordnungsgemäße Erstellung des Verzeichnisses geht oder ob Dritte zur Vermeidung von Missbrauch hinzuzuziehen sind. Im ersten Fall kann der Betreuer die zuständige Betreuungsbehörde, einen zuständigen Beamten, einen Notar oder einen Sachverständigen zur Erstellung des Verzeichnisses hinzuziehen. Die Vorschrift richtet sich in erster Linie an Ehrenamtsbetreuer. Im zweiten Fall obliegt dem Gericht die Entscheidung über die Hinzuziehung von Zeugen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses zum Schutz des Vermögens des Betreuten oder zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten erforderlich ist.

Das Vermögensverzeichnis soll künftig auch Betreuten zur Kenntnis gegeben werden, es sei denn, es sind erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu befürchten oder der Betreute ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt zur Kenntnis zu nehmen.

Neu nach § 1859 BGB-E ist darüber hinaus, dass nunmehr alle Betreuer, auch von bestimmten Pflichten befreite Betreuer, jährlich ein Vermögensverzeichnis vorlegen müssen; in Ausnahmefällen kann das Gericht eine längere Frist festsetzen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK hält die Klarstellungen und Regelungen für sachgerecht, denn ein Vermögensverzeichnis ist die Grundlage für die Aufsicht des Betreuungsgerichts über die Führung der Vermögenssorge.

2.14. Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten (§ 1838 BGB-E)

Zusätzlich zu der in § 1821-E normierten Pflicht, das Betreuerhandeln an den Wünschen des Betreuten auszurichten und den entsprechenden Ausnahmen, wann vom Wunsch abgewichen werden darf, wird zu Beginn des Unterkapitels zur Vermögenssorge eine Regelung neu geschaffen. Bisher sind Betreuerpflichten in Vermögensangelegenheiten im Vormundschaftsgericht geregelt und über einen Verweis sinngemäß auch im Betreuungsrecht anzuwenden, was schon allein aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen einer Vormundschaft für Minderjährige und der rechtlichen Betreuung von Erwachsenen nicht sachgerecht ist.

Maßgeblich für das Betreuerhandeln in Vermögensangelegenheiten ist der Wunsch des Betreuten, über den er sich nicht einfach hinwegsetzen darf, auch wenn er den Wunsch für wirtschaftlich unvernünftig hält. Der Betreuer muss die Vermögensangelegenheiten nur dann nach den nachfolgenden Regelungen in den §§ 1839 bis 1843 BGB-E (Bereithaltung von Verfügungsgeld, bargeldloser Zahlungsverkehr, Anlagepflicht usw.) wahrnehmen, wenn der mutmaßliche Wille nicht zu ermitteln ist oder wenn die Befolgung der Wünsche eine erhebliche Gefährdung des Betreuten zur Folge hätte und dieser krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, das zu erkennen.

Nach Absatz 2 hat der Betreuer dem Betreuungsgericht darzulegen, wenn die gebotene Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten von den in den §§ 1839 bis 1843 festgelegten Grundsätzen abweicht. Das Gericht kann dann im Rahmen seiner Aufsicht ausdrücklich einzelne oder alle nachfolgenden Vorschriften (Bereithaltung von Verfügungsgeld, bargeldloser Zahlungsverkehr, Anlagepflicht etc.) anordnen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK hält die Regelung für sachgerecht. Der Gesetzgeber muss einerseits die Vorgaben der UN-BRK und BGH-Rechtsprechung über die schwierige Frage der Wunschbefolgung einerseits und der Verpflichtung, Schaden vom Betreuten abzuwenden andererseits gesetzlich normieren. Auch nach jetziger Rechtsprechung hat der Betreute bereits das Recht, sein Geld nach eigenen Wünschen auszugeben, selbst wenn es wirtschaftlich unvernünftig erscheint und Angehörige oder potenzielle Erben nicht selten lieber eine Pflicht zum Sparen und Vermögenserhalt sehen würden. Andererseits birgt ein hohes Maß an Selbstbestimmung des Betreuten auch die Gefahr, finanziell ausgenutzt zu werden oder dass Vermögen veruntreut wird. Achten die Betreuer den Wunsch des Betreuten, Geld für irgendetwas auszugeben, sehen sie sich leicht dem Vorwurf aufgesetzt, nicht ausreichend einen finanziellen Schaden abgewendet zu haben. Hier spielen auch Haftungsfragen des Betreuers eine Rolle.

Die nun vorgeschlagene Regelung spiegelt sowohl den beabsichtigten Paradigmenwechsel im Betreuungsrecht im Hinblick auf die Selbstbestimmung wieder als auch – durch die Mit-

teilungspflicht und die Aufsicht des Gerichts – den notwendigen Schutz des Betreuten und die Absicherung des Betreuers.

2.15. Gesetzliche Befreiungen (§ 1859 BGB-E)

Bestimmte Betreuer können von verschiedenen Pflichten befreit werden. Die gesetzlichen Befreiungstatbestände für Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden, Ehegatten und nahe Angehörige und Vereinsbetreuer, die an unterschiedlichen Stellen und über Verweise geregelt waren, werden ins Betreuungsrecht überführt. Die Vorschrift enthält die entfallenen Pflichten der Betreuer, den Personenkreis der befreiten Betreuer sowie die Aufhebung der Befreiungen durch das Betreuungsgericht.

Neu ist auch, dass befreite Betreuer künftig nicht mehr alle zwei Jahre sondern jährlich dem Betreuungsgericht eine Vermögensübersicht vorlegen müssen. Gleichzeitig ist nach den §§ 1872 und 1873 vorgesehen, dass befreite Betreuer künftig keine umfangreiche Schlussrechnung mehr erstellen müssen. Die Möglichkeit für das Betreuungsgericht die Vorlagefrequenz auf bis zu fünf Jahre zu verlängern bleibt erhalten.

Zu den befreiten Betreuern zählen künftig neben den Eltern oder Kindern auch Verwandte in gerader Linie, wie Großeltern, Enkel und Geschwister (Voll-, Halb- und Adoptivgeschwister). Wenn der Betreute dies vor der Bestellung des Betreuers schriftlich verfügt hat, kann das Betreuungsgericht auch eine nicht in gerader Linie verwandte Person von Pflichten befreien.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK befürwortet die Regelung der jährlichen Vorlage einer Vermögensübersicht, die ja dem Betreuungsgericht die Möglichkeit geben soll, bei Auffälligkeiten früher einschreiten zu können. Zu befürchten ist aber, dass die Möglichkeit der Verlängerung der Fristen auf bis zu fünf Jahre von den Betreuungsgerichten zur eigenen Entlastung häufiger genutzt wird und damit die beabsichtigte bessere Kontrollmöglichkeit ad absurdum führt.

Die Regelung, dass mit einer vorherigen Verfügung des Betreuten und mit einer Überprüfungsmöglichkeit des Gerichts auch nicht in gerader Linie verwandte Personen von Pflichten befreit werden können, ist aus Sicht des VdK sachgerecht. Sie berücksichtigt, dass eine vertrauensvolle Beziehung nicht immer mit einer engen familiären Verwandtschaft einhergehen muss.

2.16. Aufsicht durch das Betreuungsgericht (§ 1862 BGB-E)

Das Betreuungsgericht führt Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers und die Einhaltung seiner Pflichten. Neu ist, dass ausdrücklich die Besorgung der Angelegenheiten nach den Wünschen des Betreuten als Maßstab der Aufsicht benannt wird.

In Absatz 2 wird eine Anhörungspflicht des Gerichts eingeführt für den Fall, dass Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung des Betreuers vorliegen. Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn Wünsche des Betreuten entgegen der Vorgabe in § 1821 vom Betreuer missachtet werden. Eine Pflichtverletzung kann aber auch vorliegen, wenn zum Beispiel persönliche Kontakte

nicht eingehalten werden oder der Betreuer sich keinen regelmäßigen persönlichen Eindruck verschafft.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Klarstellung grundsätzlich.

Die Anhörungspflicht des Gerichts greift nach Auffassung des VdK allerdings zu kurz, denn letztlich ist die Frage, wie das Betreuungsgericht Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung überhaupt finden kann. Je nachdem, wie überzeugend der Betreuer Sachverhalte zum Beispiel im Jahresbericht darlegen kann, wird das Betreuungsgericht keinen Anhaltspunkt finden, dass der Betreuer bei der Betreuungsführung die Wünsche des Betreuten missachtet.

2.17. Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten (§ 1863 BGB-E)

Es wird unterschieden zwischen Anfangsbericht, Jahresbericht und Schlussbericht.

Neu eingeführt wird die Verpflichtung des Betreuers, innerhalb von drei Monaten nach Übernahme der Betreuung einen Anfangsbericht für das Gericht zu erstellen. In diesem sind die persönliche Situation des Betreuten, die Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte Maßnahmen und Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung aufzuführen. Der Anfangsbericht ersetzt den bisher in der Praxis kaum genutzten Betreuungsplan, den Gerichte bisher Berufsbetreuern auferlegen konnten. Das Betreuungsgericht kann den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern.

Wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt wird, muss kein Anfangsbericht erstellt werden. In diesen Fällen kann das Gericht stattdessen auf Wunsch des Betreuten oder in geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch führen, um die persönliche Situation, Ziele der Betreuung und Wünsche des Betreuten zu erörtern. Der Betreuer soll nach Möglichkeit an dem Gespräch teilnehmen. Das Anfangsgespräch ersetzt das bisher mit dem Betreuer und dem Betroffenen zu führende Einführungsgespräch.

Der Jahresbericht muss bestimmte Pflichtangaben enthalten über Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten, den persönlichen Eindruck des Betreuten sowie über die Umsetzung der Betreuungsziele und die Umsetzung der Maßnahmen. Neu ist, dass auch die Sichtweise des Betroffenen im Jahresbericht darzulegen ist. Es wird gesetzlich keine Pflicht festgeschrieben, dass das Gericht den Jahresbericht an die Betreuten übersendet. Der Betreuer ist allerdings verpflichtet, den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen.

Nach Beendigung der Betreuung muss jeder Betreuer (Berufsbetreuer, ehrenamtlicher Fremd- und Angehörigenbetreuer) einen Schlussbericht erstellen. Darin sind unter anderem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse darzulegen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Regelungen insgesamt.



Es ist nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber Angehörigenbetreuer nicht mit einer Verpflichtung zu einem Anfangsbericht überfordern möchte. Dennoch sollte das Anfangsgespräch mit allen ehrenamtlichen Betreuern, auch Angehörigenbetreuern, verpflichtend sein, soweit der Gesundheitszustand des Betreuten das zulässt. Das Gericht muss, um seiner Aufsichtsfunktion gerecht werden zu können, auch die Wünsche und Präferenzen derjenigen Betreuten kennen, die von Angehörigen/nahestehenden Personen ehrenamtlich betreut werden. Das Bestehen einer familiären oder persönlichen Bindung stellt nicht automatisch sicher, dass die Betreuung im Sinne der rechtlich betreuten Person geschieht. Dies gilt auch bei Eltern, die zum Beispiel mit Volljährigkeit ihres Kindes die rechtliche Betreuung übernehmen. Das ist oder sollte für die Beteiligten auch mit einem Rollenwechsel verbunden sein. Zudem muss der Betreute überhaupt von der Möglichkeit erfahren, dass auf seinen Wunsch hin ein Anfangsgespräch mit ihm und dem Betreuer geführt werden kann. Der VdK schlägt daher vor in Absatz 2 aus der Kann- eine Soll-Regelung zu machen.

Der VdK kritisiert, dass es keine grundsätzliche Verpflichtung geben soll, den Jahresbericht auch dem Betreuten selbst auszuhändigen. Dies dem Betreuer auf freiwilliger Basis zu überlassen, reicht nicht aus. Im Rahmen des vorgeschalteten Diskussionsprozesses beim BMVJ war eine verpflichtende Offenlegung des Jahresberichts ein dringender Wunsch der Selbstvertreter und der beteiligten Verbände. Selbst Berufsbetreuerverbände unterstützten weitgehend dieses Anliegen. Etwaige Argumente, der Betreuer könne dann dem Gericht nicht mehr offen mitteilen, was der Betreute tatsächlich für Probleme habe oder mache, reichen hier als Rechtfertigung nicht aus. Wenn schon das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch eine Betreuung eingeschränkt ist und der Betreute nicht selbst entscheiden kann, welche Informationen über ihn weitergegeben werden, so sollte er zumindest das Recht haben, den Jahresbericht des Betreuers über seine persönliche Situation, Kontakte, getroffene Maßnahmen et cetera in Kopie zu erhalten. Denn wünscht der Betreute, dass man ihm den schriftlichen Bericht zur Verfügung stellt, und kommt der Betreuer diesem nicht nach, hat der Betreute keine Handhabe das durchzusetzen.

Darüber hinaus schlägt der VdK vor, dass der Jahresbericht um weitere verpflichtende Angaben erweitert wird, unter anderem wann der Betreuer von seiner Vertretungsmacht und vom Einwiligungsvorbehalt oder von Umgangsregelungen Gebrauch gemacht hat, denn all das schränkt die Handlungsfreiheit rechtlich betreuter Personen nicht unerheblich ein und sollte der gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

2.18. Auskunfts- und Mitteilungspflicht des Betreuers (§ 1864 BGB-E)

In der Vorschrift werden alle Auskunfts- und Mitteilungspflichten zusammengefasst, die bisher an unterschiedlichen Stellen geregelt waren. Eine zusätzliche Informationspflicht für Betreuer über den Jahresbericht wird neu eingeführt, wenn sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten ändern.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Die Regelung ist sachgerecht und dient dazu, dass Gerichte zeitnah ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

2.19. Rechnungslegung (§ 1865 BGB-E)

Die Regelung stellt klar, dass eine Rechnungslegung nur dann erfolgen muss, wenn der Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung beinhaltet. Die Rechnungslegung hat jährlich zu erfolgen, die bisherige Möglichkeit, die Rechnungslegung auch für einen bis zu dreijährigen Zeitraum festzulegen, wird gestrichen. Das Gericht kann Einzelheiten zur Rechnungslegung fallbezogen festlegen. Die Belegpflicht wird neu geregelt und kann vom Gericht fallbezogen festgelegt werden. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Belegen durch den Betreuer bleibt unberührt. Wenn Betreute bestimmte Mittel wie zum Beispiel Sparguthaben selbst verwalten, reicht eine Mitteilung des Betreuers in Kombination mit einer Eigenverwaltungserklärung des Betreuten aus.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK befürwortet die jährliche Rechnungslegung. Sie dient dazu, dass Gerichte im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht gegebenenfalls zeitnah eingreifen können. Die weiteren Regelungen dienen der Entlastung der Betreuungsgerichte.

2.20. Entlassung des Betreuers (§ 1868 BGB-E)

Die Regelungen entsprechen weitgehend den bisher in § 1908b geltenden Vorschriften.

Neu als Entlassungsgrund für Berufsbetreuer wird in Absatz 2 eine zurückgenommene oder widerrufende Registrierung aufgenommen. Das Registrierungsverfahren wird im Betreuungsorganisationsgesetz neu eingeführt.

Künftig enger gefasst wird die Bedingung, unter denen das Betreuungsgericht die Fortführung der Betreuung durch einen ehemaligen Vereinsbetreuer feststellen kann. Scheidet ein Vereinsbetreuer aus dem Verein aus, kann der Verein bisher und auch künftig die Entlassung des Vereinsbetreuers beim Betreuungsgericht beantragen. Neu ist, dass die Fortführung der Betreuung durch den ausgeschiedenen Vereinsbetreuer nur dann möglich sein soll, wenn der Betreute dies ausdrücklich wünscht. Liegt ein solcher Wunsch nicht vor, muss ein neuer Betreuer bestellt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Regelung. Hintergrund ist, dass Vereinsbetreuer häufig beim Ausscheiden aus dem Verein die Betreuungen „mitnehmen“ und sich als Berufsbetreuer selbstständig machen. Das Gericht prüft dann beim Antrag auf Entlassung, ob diese zum Wohl des Betreuten erforderlich ist. Das ist in der Regel aber nicht der Fall, so dass die Betreuungen des Vereins fast automatisch auf den jetzt selbstständigen Betreuer übergehen. Passiert das ein- oder gar mehrmals hintereinander, bedeutet das für die Vereine oft das Aus. Die Schwelle wird nun höher gesetzt. Gleichwohl kann der ehemalige Vereinsbetreuer bei der Neubestellung erneut vom Gericht bestellt werden, wenn der Betreute das wünscht.

2.21. Herausgabe von Vermögen und Unterlagen; Schlussrechnungslegung (§ 1872 BGB-E)

Neu in Absatz 4 wird geregelt, dass „befreite“ Betreuer im Sinne des § 1859 Absatz 2 des Gesetzentwurfs keine Schlussrechnung bei Ende der Betreuung oder beim Betreuerwechsel abgeben müssen. Es reicht, wenn sie eine Vermögensübersicht erstellen mit den Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK hält die Regelung für sachgerecht. Befreite Betreuer, in der Regel nahe Angehörige oder ehrenamtliche Vereinsbetreuer, sind nicht zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet. Wenn dann nach vielen Jahren die Betreuung durch Versterben des Betreuten endet, sind insbesondere nahe Angehörige am Ende der Betreuung mit einer förmlichen detaillierten Schlussrechnungslegung über den gesamten Betreuungszeitraum völlig überfordert. Da befreite Betreuer aber ohnehin eine jährliche Vermögensübersicht erstellen müssen und diese vom Betreuungsgericht geprüft werden müssen, reicht eine abschließende Vermögensübersicht nach Ansicht des VdK in diesen Fällen aus.

2.22. Rechnungsprüfung (§ 1873 BGB-E)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften in § 1892 BGB. Künftig soll die Beurkundung entfallen. Auch soll das Betreuungsgericht die Schlussrechnung bei Ende der Betreuung (also der Aufhebung der Betreuung oder dem Tod des Betreuten) nur noch auf Antrag prüfen. Berechtigte, zum Beispiel auch Erben, müssen den Antrag auf Prüfung binnen sechs Wochen nach Übersenden der Schlussrechnung durch das Betreuungsgericht stellen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK hält die Regelung für grundsätzlich vertretbar, da die Vereinfachung die Betreuungsgerichte entlasten und mehr Zeit für die eigentliche Betreuungsführung ermöglichen soll. Allerdings hält der VdK die Frist von sechs Wochen, um den Antrag auf Prüfung der Schlussrechnung zu stellen, für zu kurz. Sie sollte auf zwölf Wochen angehoben werden, denn nach der Beendigung der Betreuung stehen die Betroffenen beziehungsweise nach dem Tod des Betreuten die Angehörigen oft vor einer Fülle von Aufgaben und Herausforderungen, die sie erst einmal zu bewältigen haben. Die Entlastung der Gerichte sollte nicht auf Kosten der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger gehen, auch wenn diese etwaige Ansprüche ohnehin zivilrechtlich geltend machen müssen.

2.23. Vergütung und Aufwendungsersatz § (1875 BGB-E)

Bisherige Vorschriften zu Aufwendungsersatz und Vergütung der ehrenamtlichen Betreuer (und Vormünder) werden künftig im Betreuungsrecht geregelt, während die Regelungen zur Vergütung aller anderen Betreuer – wie Berufsbetreuer, Betreuungsvereine, Behördenbetreuer und Betreuungsbehörden – künftig im neu geschaffenen VBVG geregelt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK hält die neue Struktur für übersichtlicher und daher sachgerecht. Es entspricht einer Forderung des VdK und anderer Verbände im Diskussionsprozess, das Betreuungsrecht anwendungsfreundlich und verständlich zu strukturieren und zu verfassen und zum Beispiel lange Verweisketten zu vermeiden.

2.24. Aufwandspauschale (§ 1878 BGB-E)

Der Begriff Aufwandsentschädigung wird durch den Begriff Aufwandspauschale ersetzt. Die Aufwandspauschale soll künftig vom derzeit Neunzehnfachen auf das Zwanzigfache des Zeugenstundensatzes angehoben werden. Nach dem aktuellen Wert nach § 22 Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) entspricht das einer Erhöhung von 399 Euro auf 420 Euro jährlich.

Bei mehreren ehrenamtlichen Betreuern erhält jeder die volle Aufwandspauschale.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Die Anhebung der Aufwandspauschale ist nach Ansicht des VdK dringend geboten. Die Anhebung auf das Zwanzigfache stellt allerdings keine nennenswerte Verbesserung dar und sollte deutlich höher angesetzt werden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen an ehrenamtliche Betreuer durch komplexere sozialrechtliche Problematiken beträchtlich gestiegen sind und die Politik das ehrenamtliche Engagement – auch zur Vermeidung höherer Kosten durch berufliche Betreuung – stärken will.

Die beabsichtigte Anhebung der jährlichen Aufwandspauschale steht allerdings unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden umfassenden Anpassung des Justizkostenrechts und der damit verbundenen Änderung des JVEG.

Der VdK weist darauf hin, dass hier parallel Änderungen im Einkommensteuerrecht erfolgen sollten, denn die Erhöhung der Aufwandspauschale hat für ehrenamtliche Betreuer steuerrechtliche Konsequenzen. Mit dem derzeit geltenden Satz kann ein Betreuer in der Regel maximal sechs rechtliche Betreuungen im Jahr einkommensteuerfrei annehmen. Mit einer Erhöhung der Aufwandspauschale sind nur noch fünf Betreuungen einkommensteuerfrei möglich. Wenn also der im Betreuungsrecht verankerte Vorrang der Ehrenamtlichkeit konterkariert werden soll, muss hier im Einkommensteuerrecht nachgebessert werden.

Eine Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer hat darüber hinaus Auswirkung auf sozialhilferechtliche Ansprüche von Ehrenamtsbetreuern. Damit die Erhöhung der Aufwandspauschale sich nicht sozialhilfeschädlich auswirkt, bedarf es weiterer sozialhilferechtlicher Änderungen. Obwohl die Aufwandsentschädigung den jährlichen Aufwand der rechtlichen Betreuer abdeckt, steht ehrenamtlichen Betreuern, die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (oder SGB XII) sind, nach § 11b Absatz 2 SGB II lediglich ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 200 Euro zu. Hier kollidieren Monatsprinzip im Sozialrecht und Jahresprinzip im Betreuungsrecht. Der Gesetzgeber sollte hier eine sozialpolitisch gerechte Lösung finden.

Die Klarstellung, dass bei der Bestellung mehrerer ehrenamtlicher Betreuer jeder die volle Aufwandspauschale erhält, begrüßt der VdK. Dies war in der Praxis teilweise umstritten.

3. Änderungen im FamFG (Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen)

3.1. Stellung des Betroffenen im Verfahren (§ 275 FamFG-E)

Neu in das Gesetz aufgenommen wird, dass schon bei der Einleitung des Verfahrens das Betreuungsgericht künftig verpflichtet ist, die Betroffenen möglichst adressatengerecht über die Aufgaben eines Betreuers, den möglichen Verlauf des Verfahrens sowie die Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können, zu informieren.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Neuerung ausdrücklich. Sie ist ein zentrales Anliegen der am Diskussionsprozess beteiligten Verbände und Selbstvertreter. Die Unterrichtung über mögliche Kosten kann spätere Konflikte zwischen Betreutem und Betreuer vermeiden, denn vielen Betreuten und ihren Angehörigen ist oftmals gar nicht bewusst, dass – soweit finanzielle Mittel vorhanden sind – sie für die Kosten der Betreuung selbst aufkommen.

3.2. Verfahrenspfleger (§ 276 FamFG-E)

Der Verfahrenspfleger hat die Aufgabe, im Betreuungsverfahren die Interessen des Betroffenen zu vertreten, er kann Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen und an den Anhörungen teilnehmen. Künftig hat das Gericht in bestimmten Fällen einen „geeigneten“ Verfahrenspfleger zu bestellen, hat also bei der Auswahl darauf zu achten, dass die persönliche und fachliche Eignung des Verfahrenspflegers gegeben ist.

Die bisherige Voraussetzung für den Einsatz eines Verfahrenspflegers, eine Betreuung zur „Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf“ entfällt, da es die pauschale Regelung nicht mehr geben wird. Als Regelfall für die Einsetzung eines Verfahrenspflegers gilt künftig, wenn die Betreuung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen des Betroffenen geschieht.

Neu ist die Regelung, wonach der Verfahrenspfleger die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen hat. Ebenso wird klargestellt, dass der Verfahrenspfleger nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK stimmt zu, dass insbesondere bei einer Betreuung, die gegen den Willen des Betroffenen erfolgt, ein Verfahrenspfleger als Unterstützung und Beistand besonders wichtig für die Betroffenen ist. Letztlich stellt jede Bestellung eines Betreuers einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht eines jeden Betreuten dar. Insofern wäre es aus Sicht des VdK wünschenswert, auch in jedem Fall einen Verfahrenspfleger zu bestellen, der darauf achtet,

dass die Interessen und Wünsche des Betroffenen im Verfahren gewahrt werden; es sei denn die Betroffenen verzichten hierauf oder die Interessen werden durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten.

Der VdK begrüßt, dass die Wünsche, hilfsweise der mutmaßliche Wille des Betroffenen, als handlungsleitender Maßstab auch für Verfahrenspfleger gesetzlich festgelegt werden.

3.3. Persönliche Anhörung des Betroffenen (§ 278 FamFG-E)

Neu in das Gesetz aufgenommen wird die Pflicht des Betreuungsrichters, bei der persönlichen Anhörung auch dessen Wünsche zu erfragen, während er sich bisher lediglich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen hatte. In Absatz 2-E werden die Pflichten des Gerichts konkretisiert und ausdrücklich festgelegt, dass das Betreuungsgericht die für die Entscheidung des Gerichts maßgeblichen Fragen mit dem Betroffenen erörtern muss. Ebenso müssen die Wünsche des Betroffenen bei der Betreuerauswahl nun ausdrücklich Gegenstand der gerichtlichen Anhörung sein. Ebenso müssen der Umfang des Aufgabenkreises und der Zeitpunkt erörtert werden, bis zu dem das Gericht über eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes zu entscheiden hat.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Änderungen ausdrücklich. Die beabsichtigte stärkere Information und Einbindung des Betreuten in das gesamte Verfahren darf konsequenterweise auch bei den Betreuungsrichtern nicht Halt machen, die letztlich darüber entscheiden, ob und welchem Umfang eine Betreuung eines erwachsenen Menschen mit entsprechenden Grundrechtseingriffen angeordnet wird. Vielen Betreuten ist im Betreuungsverfahren oftmals weder der Ablauf des Verfahrens noch der Umfang und die Dauer der Betreuung bekannt. Ebenso wenig sind den Betroffenen ihre eigenen Rechte im Verfahren und während der Betreuung klar. Den kurzgefassten Gerichtsbeschluss, mit dem die Betreuerbestellung erfolgt, verstehen viele Betroffene nicht.

3.4. Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters (§ 279 FamFG-E)

Künftig wird die Reihenfolge der Ermittlungen für den Regelfall neu vorgegeben. Der Sozialbericht soll grundsätzlich vor dem Sachverständigengutachten eingeholt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Die Anhörung der Betreuungsbehörde hält der VdK für sinnvoll. Bevor die Betreuungsbehörde ihre Stellungnahme dem Gericht vorlegt, hat sie sich mit dem Betroffenen persönlich auseinanderzusetzen, die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen zu ermitteln und dabei bereits die Erforderlichkeit einschließlicher geeigneter anderer Hilfen zu ermitteln. Wenn nach dem Sozialbericht der Betreuungsbehörde eine Betreuung nicht notwendig ist, weil zum Beispiel andere Hilfen vorrangig zu nutzen sind, können unnötige

Gutachten vermieden werden. Es ist auch fraglich, ob ein einziger Gutachtertermin ein annähernd umfassendes Bild des Betroffenen ermitteln kann.

3.5. Einholung eines Gutachtens (§ 280 FamFG-E)

Das Gutachten soll künftig an das Krankheits- oder Behinderungsbild und dessen Entwicklung anknüpfen. Es hat nicht mehr den Umfang des Aufgabenkreises zu umfassen sondern künftig nur noch Auskunft über den aus medizinischer Sicht erforderlichen Unterstützungsbedarf zu geben.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK hat sich im Diskussionsprozess dafür ausgesprochen, dass ein interdisziplinäres Gutachten eingeholt werden sollte und der Sachverständige nicht weiterhin auf einen Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie beschränkt bleibt. Zu begrüßen ist ausdrücklich, dass der Inhalt des Gutachtens nicht mehr den Aufgabenkreis umfasst, sondern lediglich, welcher Unterstützungsbedarf aus medizinischer Sicht angezeigt ist. Die bisherige Regelung war viel zu weit gefasst. Der VdK regt darüber hinaus an, die BGH-Rechtsprechung, nach der dem Betroffenen vom Gericht vor der Anhörung das Sachverständigengutachten im Wortlaut übermittelt werden muss, zu übernehmen (Beschluss vom 8. August 2018, Az.: XII ZB 139/18).

3.6. Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts (§ 295 FamFG-E)

Wenn eine Betreuung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts verlängert werden soll, gelten die Vorschriften über die erstmalige Anordnung. Ein Gutachten ist künftig allerdings dann erforderlich, wenn die Verlängerung gegen den erklärten Willen des Betreuten geschieht.

Es bleibt dabei, dass das Gericht über die Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts spätestens sieben Jahre nach der Anordnung dieser Maßnahmen entscheiden muss. Neu ist lediglich, dass die Überprüfungsfrist für diese Maßnahmen, wenn sie gegen den Willen des Betreuten erfolgten, bei der ersten Verlängerung nach drei Jahren überprüft werden sollen. Bei jeder weiteren Verlängerung kann das Gericht aber wiederum längere Fristen vorsehen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK kritisiert diese Regelung. Obwohl die wissenschaftliche Untersuchung ergeben hatte, dass in vielen Fällen der maximale Rahmen von sieben Jahren vor einer gerichtlichen Überprüfung viel zu häufig ausgeschöpft wird und in vielen Fällen auch danach nicht ordnungsgemäß überprüft wird, bleibt es nun bei der maximalen Dauer von sieben Jahren. Die Beibehaltung der Frist von sieben Jahren ist dem Widerstand der Bundesländer gegen eine Verkürzung geschuldet. Der VdK bekräftigt im Einklang mit anderen Verbänden, Selbstvertretern und der Forschung seine Forderung nach einer Verkürzung auf maximal fünf Jahre bis zur ersten Überprüfung durch das Gericht.

Zwar wird erstmals normiert, dass die Gerichte sich bei Betreuungen gegen den Willen der Betroffenen spätestens nach drei Jahren erneut mit dem Fall beschäftigen müssen, was einen kleinen Fortschritt gegenüber der jetzigen Rechtslage darstellt. Dennoch plädiert der VdK dafür, dass die erste sowie alle weiteren Überprüfungen nach zwei Jahren statt erst nach drei Jahren stattfinden sollten.

3.7. Mitteilungen an die Betreuungsbehörde (§ 309a FamFG-E)

Mit der neu eingefügten Vorschrift werden Mitteilungspflichten des Gerichts an die Betreuungsbehörde normiert, die die Behörde nicht automatisch erhält. Das Gericht hat künftig der Betreuungsbehörde mitzuteilen, wenn eine Betreuung durch Tod des Betreuten endet. Des Weiteren kann das Gericht der Betreuungsbehörde Informationen weiterleiten, die die Eignung oder Zuverlässigkeit des Betreuers in Frage stellen, auch wenn noch kein Beschluss über einen Betreuerwechsel ergangen ist. Grundsätzlich ist dann auch der Betreuer über eine solche Mitteilung zu informieren. Von der Unterrichtung des Betreuers kann in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei möglichen Gefährdungen des Vermögens des Betreuten, abgesehen werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK hält die Regelung für sachgerecht. Insbesondere wenn Zweifel an der Eignung oder Zuverlässigkeit eines Betreuers bestehen, sollte die Betreuungsbehörde frühzeitig darüber informiert werden, damit diesem Betreuer vorerst, bis eine Prüfung abgeschlossen und Eignung und Zuverlässigkeit bestätigt sind, keine weiteren Betreuungen mehr übertragen werden.

4. Änderungen im BtOG

Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung eines formalen Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer in den §§ 23 und 24 BtOG-E, das bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist und in dem die Betreuer persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen müssen.

4.1. Örtliche Zuständigkeit (§ 2 BtOG-E)

Absatz 4-E regelt die örtliche Zuständigkeit für Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer. Die Betreuungsbehörde oder nach Landesrecht zuständige Behörde fungiert als Stammbehörde für den jeweiligen Betreuer und richtet sich in erster Linie nach dem Sitz des Berufsbetreuers, hilfsweise nach seinem Wohnsitz. Ansonsten wird diejenige Behörde zuständige Stammbehörde, bei der der Betreuer maßgeblich seine berufliche Tätigkeit ausübt. Befindet sich der Wohnsitz im Ausland, dann bleibt die vormals zuständige Behörde weiterhin zuständig. Ziel ist, dass die wesentlichen Informationen über einen Betreuer – wie zum Beispiel Anzahl und Umfang seiner geführten Betreuung, Eignung, Betreuerprofil et cetera – an einer Stelle in aktueller Form verfügbar sind.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Regelung. Bisher wurden von unterschiedlichen Stellen Mitteilungen der Betreuer an die Betreuungsbehörden erhoben und verarbeitet. Das konnte bisher dazu führen, dass der Kontrollmechanismus bei der Auswahl und Beurteilung der Eignung von Betreuern nicht zufriedenstellend lief, weil zum Beispiel auffällig gewordene Betreuer, die mangels Eignung nicht mehr eingesetzt werden, dann in einem anderen Bezirk ihre Tätigkeit wieder aufnehmen konnten. Mit der Stammbehörde bekommen die Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte einen Ansprechpartner, bei dem sie Informationen über die Berufsbetreuer abfragen können.

4.2. Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde (§ 3 BtOG-E)

Mit der Regelung wird eine Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für die Betreuungsbehörde, aber auch für die Vereine (§ 18 BtOG-E) und Betreuer (§ 20 BtOG-E) geschaffen. Daten zur sozialen, persönlichen und gesundheitlichen Situation der Betroffenen können für die Sozialberichterstattung und die erweiterte Unterstützung auch bei Angehörigen, Vertrauenspersonen, Bevollmächtigten, Ärzten oder Pflegern erhoben werden. Des Weiteren ist auch die Erhebung besonderer Daten wie Gesundheitsdaten der Betroffenen, zum Beispiel Krankheiten, Behinderungen, Krankheitsrisiken, klinische Behandlungen, oder Daten, die mittelbar Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand erlauben, möglich.

Daten sollen grundsätzlich direkt bei der betroffenen Person erhoben werden. Eine Datenerhebung bei Dritten ist die Ausnahme. Eine solche kann gegeben sein, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet (meist können Betroffene über Krankheit, Sozialleistungsansprüche etc. keine Auskunft geben, denn andernfalls hätte es der Betreuung nicht bedurft) oder die Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Des Weiteren dürfen bei der Datenerhebung bei Dritten keine überwiegend schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

Die betroffene Person muss über die Datenerhebung informiert werden, es sei denn, sie verfügt bereits über diese Information oder die Weitergabe der Information an sie führt zu erheblichen Nachteilen für die Gesundheit oder sie kann die Information aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung nicht zur Kenntnis nehmen.

Die Möglichkeit der Datenerhebung besteht auch für Vereine und Berufsbetreuer zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK hält die Regelung für sachgerecht.

4.3. Informations- und Beratungspflichten (§ 5 BtOG)

Die Regelungen entsprechen weitgehend den bisherigen Vorschriften im Betreuungsbehördengesetz (BtBG). Neu ist, dass die Pflicht der Betreuungsbehörden zur Beratung und

Unterstützung von Berufsbetreuern bei der Erstellung eines Betreuungsplans künftig entfällt. Weiterhin ist neu, dass die Betreuungsbehörden ehrenamtliche Betreuer bei einer Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein nach § 15 BtOG-E unterstützen sollen. Wenn es im Zuständigkeitsbereich der Behörde keinen anerkannten Betreuungsverein gibt, dann muss die Betreuungsbehörde die Begleitung und Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers mittels einer entsprechenden Vereinbarung selbst gewährleisten.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Die Regelung zur Beratung zum Betreuungsplan wurde in der Praxis nicht genutzt, während Betreuer im Innenverhältnis in der Regel durchaus mit ihren Klienten einen Betreuungsplan vereinbaren. Die Beratung und Unterstützung zu einer Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein stärkt die Bindung an den Betreuungsverein und wird vom VdK ausdrücklich begrüßt.

4.4. Förderungsaufgaben (§ 6 BtOG-E)

Die Regelung entspricht weitgehend den bisherigen Vorschriften im BtBG und betrifft die Pflicht der Betreuungsbehörde, ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung bereitzustellen. Dazu gehört auch die finanzielle Förderung der Betreuungsvereine. Neu hinzu kommt die Pflicht der Behörde auch zu Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu beraten.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Regelung. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen einerseits eine rechtliche Betreuung vermeiden können und andererseits mit bestimmten Risiken verbunden sind, ist zu begrüßen, dass ein flächendeckendes Informationsangebot der Betreuungsbehörden sichergestellt werden soll.

4.5. Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung (§ 8 BtOG-E)

Bereits nach geltender Rechtslage hat die Betreuungsbehörde in Fällen, in denen Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen, die Pflicht, Betroffene zu beraten und ihnen andere, betreuungsvermeidende Hilfen zu vermitteln. Mit der Formulierung „Beratungs- und Unterstützungsangebot“ in Absatz 1-E wird der Auftrag der Behörde dahingehend präzisiert, dass es um eine aktive Unterstützung geht und nicht um das bloße Aufzählen möglicher anderer Hilfen. Neu eingeführt wird in Absatz 2 das Instrument der erweiterten Unterstützung, mit dem Betreuungsbehörden in geeigneten Fällen über die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen (Beratung, Vermittlung von anderen Hilfen inklusive Kontakt-herstellung sowie gegebenenfalls Unterstützung bei Anträgen) hinaus unterstützen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Grundsätzlich begrüßt der VdK die Neuregelung und die Einführung einer erweiterten Unterstützung im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung. Sie ist ein Schritt in die richtige Richtung. Betroffenen, bei denen bereits Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen, fehlt oft die Information über andere Unterstützungsmöglichkeiten und auch der Kontakt und Terminvereinbarung fallen vielen schwer.

Im Rahmen einer erweiterten Unterstützung kann den Betroffenen dann niederschwellig geholfen werden, zum Beispiel Sozialleistungsansprüche geltend zu machen. Es war eine zentrale Erkenntnis und Handlungsempfehlung aus dem Forschungsvorhaben zum Erforderlichkeitsgrundsatz, dass die bisherige Regelung nicht ausreicht, in der Praxis kaum greift und eine zeitlich begrenzte Fallverantwortung und erweiterte Assistenz im Vorfeld eingeführt werden müsste, um die Anforderung rechtlicher Betreuungen zu vermeiden.

Die gute Absicht des Gesetzgebers reicht daher nicht aus. Der VdK kritisiert, dass die Durchführung eines solchen Verfahrens zur erweiterten Unterstützung im Ermessen der einzelnen Behörde liegt, dass unklar bleibt, was unter „geeigneter Fall“ zu verstehen ist und dass die Regelung zu wenig konkret ausgestaltet ist. Zudem wird den Ländern nach § 12 Absatz 5 BtOG-E ermöglicht, die Aufgabenzuweisung (auch die erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 BtOG-E) auf Modellprojekte in einzelnen Behörden innerhalb eines Landes zu beschränken. Damit kann das Instrument von den Ländern faktisch auf wenige Fälle einer erweiterten Unterstützung begrenzt und damit umgangen werden.

4.6. Mitteilung an Betreuungsvereine (§ 10 BtOG-E)

Die Betreuungsbehörde soll künftig die Kontaktdaten bestellter ehrenamtlicher Angehörigenbetreuer an die Betreuungsvereine weitergeben, um den Betreuungsvereinen eine gezielte Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Regelung. Die Vermittlung des Kontakts zu Betreuungsvereinen geschah bisher durch die Betreuungsbehörden nicht systematisch, häufig nur in der Form von im Wartebereich ausgelegten Flyern der Vereine. Künftig können Betreuungsvereine die Angehörigenbetreuer über das Beratungsangebot des Vereins informieren oder sie zu Einführungsveranstaltungen und Weiterbildungsangeboten einladen.

4.7. Aufgaben im gerichtlichen Verfahren (§ 11 BtOG-E)

Mit Absatz 3 wird auch für das laufende gerichtliche Verfahren das Instrument einer erweiterten Unterstützung eingeführt. Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts hat die Behörde zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen ein solches Verfahren durchzuführen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Regelung grundsätzlich. Aber auch hier bleibt unklar, welche Fälle die Betreuungsbehörde als geeignet bestimmen kann und wie ein solches Verfahren konkret ablaufen soll. Nach § 11 Absatz 5 BtOG-E bleibt es den Ländern überlassen, das Instrument einzuführen oder nicht oder im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes zu beschränken. Der VdK empfiehlt daher, Absatz 5 zu streichen.

4.8. Betreuervorschlag (§ 12 BtOG-E)

Im Sozialbericht oder auf Anforderung des Gerichts schlägt die Betreuungsbehörde einen geeigneten Betreuer vor. Ehrenamtliche Fremdbetreuer sollen nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn sie sich einem Betreuungsverein angeschlossen haben und eine entsprechende Erklärung vorlegen. Steht keine geeignete Person für eine ehrenamtliche Betreuung zur Verfügung, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht einen beruflichen Betreuer vor. Sie kann auch einen Betreuungsverein oder sich selbst als Betreuer vorschlagen.

Auf Wunsch des Betroffenen kann die Behörde ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer vermitteln.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Laut der Gesetzesbegründung hat die Behörde bei ihrem Vorschlag die Wünsche der Betroffenen hinsichtlich des Betreuers soweit wie möglich zu ermitteln und hierzu Stellung zu nehmen. Das ist ein wesentliches Element der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts. Nach Ansicht des VdK sollte daher auch im Gesetzestext selbst klargestellt werden, dass die Betreuungsbehörde hierbei Wünsche des Betroffenen soweit wie möglich zu ermitteln und zu berücksichtigen hat.

Der VdK bedauert, dass die Soll-Anbindung an die Betreuungsvereine nur für ehrenamtliche Fremdbetreuer und nicht für ehrenamtliche Angehörigenbetreuer gilt, denn alle rechtlich betreuten Menschen sollten einen Anspruch auf gleich geeignete und qualifizierte Betreuer haben.

Der VdK begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit eines Kennenlerngesprächs zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer. Dafür haben sich die Verbände und Selbstvertreter im Diskussionsprozess sehr eingesetzt.

4.9. Anerkennung (§ 14 BtOG-E)

Neu ist die Verpflichtung des Betreuungsvereins, Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme der Betreuung zur Verfügung stehen (siehe auch § 16 BtOG-E). Es soll also keine Vereine mehr geben, in denen kein Mitarbeiter zur Führung einer Betreuung zur Verfügung steht.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK hält die Regelung für sachgerecht. Es ist gerade die Erfahrung aus der Führung von Betreuungen, die für die Beratung und Querschnittsarbeit eines Betreuungsvereins wichtig sind und die Beratungsqualität ausmachen.

4.10. Aufgaben kraft Gesetzes (§ 15 BtOG-E)

Die bisher im BGB (§ 1908f) als Anerkennungs Voraussetzungen geregelten Aufgaben werden im BtOG künftig in einer eigenen Vorschrift geregelt. Neben der Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sollen die Betreuungsvereine auch über Patientenverfügungen und allgemeine betreuungsrechtliche Fragen informieren.

Neben der Beratung, planmäßigen Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern, deren Einführung, Fortbildung und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist ein neuer Aufgabenbereich vorgesehen: Die Vereine sollen mit ehrenamtlichen Fremdbetreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abschließen.

Absatz 2-E regelt den Mindestinhalt einer solchen Vereinbarung. Verpflichtend ist die Teilnahme an einer Einführungsschulung sowie an einer Fortbildungsveranstaltung. Weiterhin ist ein Mitarbeiter des Betreuungsvereins als fester Ansprechpartner zu benennen. Der Verein muss zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung bereit sein. Auf freiwilliger Basis kann der Verein auch mit Angehörigenbetreuern eine solche Vereinbarung abschließen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung. Das kann die Anbindung ehrenamtlicher Betreuer an den Verein stärken und auch zur Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten verpflichten.

Klargestellt werden sollte nach Ansicht des VdK, dass die Beratung zu Patientenverfügungen sich auf formale Aspekte beschränkt und nicht auf medizinische Inhalte bezieht. Das können Betreuungsvereine in der Regel nicht leisten.

4.11. Finanzielle Ausstattung (§ 17 BtOG-E)

§ 17 BtOG regelt, dass Betreuungsvereine einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln haben. Näheres soll im Landesrecht geregelt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt grundsätzlich den Anspruch auf finanzielle Ausstattung. Es bleibt allerdings offen, was unter „bedarfsgerechter Ausstattung“ zu verstehen ist. Wenn der Gesetzgeber die Betreuungsvereine als unverzichtbaren Bestandteil des Betreuungswesens stärken will, müssen nach Ansicht des VdK hier auch verbindliche Voraussetzungen festgelegt werden, wann von einer „bedarfsgerechten“ Finanzierung auszugehen ist. Sonst bleibt es im Ermessen der Kommunen und Länder, darüber zu befinden. Klargestellt werden sollte, dass mit der Finanzierung ein flächendeckendes Beratungs- und Unterstützungsangebot vorzuhalten ist

und zum Beispiel X Vollzeitstellen je 100.000 Einwohner zu finanzieren sind. Freiwillige Aufgaben, die die Betreuungsvereine beispielsweise nach § 15 Abs. 3 BtOG-E übernehmen, sollten bei der Finanzierung auch gesondert berücksichtigt werden.

4.12. Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit (§ 21 BtOG-E)

Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. Für ehrenamtliche Betreuer gelten teilweise auch die Voraussetzungen, die an Berufsbetreuer gestellt werden: Ehrenamtliche Betreuer (also auch Angehörigenbetreuer) haben der Behörde ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Zudem scheidet die Eignung aus, wenn ein einschlägiges Berufsverbot vorliegt oder die Person in den letzten drei Jahren wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen, für die Führung der Betreuung relevanten Vergehens verurteilt wurde oder über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Regelungen. Die Absicht des Gesetzgebers, mit der Reform die ehrenamtliche Betreuung zu stärken, erfüllt sich aber nur, wenn den ehrenamtlichen Betreuern keine Kosten entstehen. Daher sollte ergänzend geregelt werden, dass für ehrenamtliche Betreuer keine Gebühren für die Einholung eines Führungszeugnisses und für einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis entstehen bzw. diese erstattet werden.

4.13. Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung (§ 22 BtOG-E)

Ehrenamtliche Angehörigenbetreuer können eine Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung mit einem Betreuungsverein abschließen. Ehrenamtliche Betreuer, die keine familiäre oder persönliche Bindung zum Betreuten haben, sollen vor ihrer ersten Bestellung eine solche Vereinbarung abschließen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Aus Sicht des VdK wäre durch den Abschluss der Vereinbarung mit dem Betreuungsverein eine stärkere Anbindung auch der Angehörigenbetreuer an die Vereine und die dort mögliche Unterstützung und Beratung wünschenswert. Alle rechtlich betreuten Personen haben einen Anspruch auf qualifizierte Betreuung. Zumindest sollten Angehörigenbetreuer an einer Eingangsschulung teilnehmen.

4.14. Registrierungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung (§ 23 BtOG-E)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer nach dem neuen Registrierungsverfahren (§ 24 BtOG-E). Zu den Berufsbetreuern zählen neben selbstständigen Berufsbetreuern auch die Vereinsbetreuer.

Voraussetzungen nach Absatz 1-E sind die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall.

Des Weiteren sind Ausschlussgründe in Absatz 2 geregelt, in denen von einer fehlenden Zuverlässigkeit auszugehen ist.

Absatz 3 regelt die erstmals die Anforderungen an die Sachkunde, die Berufsbetreuer künftig der zuständigen Stammbehörde nachweisen müssen. Dazu zählen allgemein vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems, Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen sowie von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

Nach Absatz 4 sollen die Anforderungen und der Nachweis der Sachkunde einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung von Sachkundelehrgängen im Einzelnen in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK befürwortet die Registrierungsvoraussetzungen für Berufsbetreuer ausdrücklich. Bisher werden keine konkreten gesetzlichen Anforderungen an die persönliche oder fachliche Eignung und Zuverlässigkeit eines Berufsbetreuers oder eine Mindestanforderung an die Sachkenntnisse gestellt. Wenn Betreuungsbehörden im Einzelfall eigene Kriterienkataloge oder Prüfungsverfahren entwickelt haben, handelt es sich um einen gesetzlichen Graubereich, der nicht eine bundeseinheitliche, rechtssichere und transparente Eignungsfeststellung ersetzt.

Die Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung hatte ergeben, dass immerhin sechs Prozent aller selbstständigen Berufsbetreuer keine Berufs-, Betriebs- oder Bürohaftpflichtversicherung haben. Dies kann im Schadensfall die Betreuten empfindlich treffen. Das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes als Teil der Eignung im BtOG zu verankern ist aus Sicht des VdK richtig. Weiterhin hatte die Studie ergeben, dass bei einem Teil der Betreuer erhebliche Wissenslücken in grundrechtsrelevanten Bereichen bestanden. So verfügten gut zehn Prozent der befragten Berufsbetreuer höchstens über fachliche Grundkenntnisse im Bereich des Einwilligungsvorbehalts, 20 Prozent hatten höchstens fachliche Grundkenntnisse zu den Genehmigungspflichten im Bereich der Heilbehandlung, den Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung sowie zu den Themen Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit und Patientenverfügung. Der gebotene staatliche Schutz von rechtlich Betreuten vor unqualifizierten oder unzuverlässigen Berufsbetreuern rechtfertigt nach Ansicht des VdK die Einführung von Mindestanforderungen. Auch vor dem Hintergrund, dass insbesondere für umfangreiche und komplexe Betreuungen Berufsbetreuer bestellt werden, ist ein Sachkundenachweis geboten.

Bei der Ausgestaltung der Verordnung gemäß § 23 Absatz 4 BtOG-E sollte darauf geachtet werden, dass die fachspezifische Sachkunde nicht von vornherein an die tatsächliche Ausübung in diesem Bereich gebunden wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass angehende Betreuer sich bei Betreuungsvereinen ausbilden lassen, um die Sachkundevoraussetzungen

zu erlangen, den Betreuungsvereinen der hierfür erforderliche Aufwand aber nicht finanziert wird.

4.15. Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung (§ 24 BtOG-E)

Für die Registrierung muss ein Antrag bei der zuständigen Stammbehörde gestellt werden. Beizubringen ist ein Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate), eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO (nicht älter als drei Monate) sowie eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist. Des Weiteren muss eine Erklärung abgegeben werden, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde, sowie geeignete Nachweise über den Erwerb der nach § 23 BtOG-E erforderlichen Sachkunde. Zudem muss der Antragsteller der Stammbehörde den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner beruflichen Betreuer Tätigkeit mitteilen. Zur Feststellung der persönlichen Eignung nach § 23 BtOG-E hat die Stammbehörde mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch zu führen.

Über den Antrag entscheidet die Stammbehörde mit einem Verwaltungsakt innerhalb von drei Monaten.

Einzelheiten zum Registrierungsverfahren soll das zuständige Bundesministerium mit einer Rechtsverordnung regeln.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Regelungen und hält sie für sachgerecht.

4.16. Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung (§ 32 BtOG-E)

Die Regelung enthält Übergangsvorschriften bei der Registrierung. Berufsbetreuer, die vor Inkrafttreten bereits tätig waren, müssen sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes registrieren lassen. Eine Überprüfung der Registrierungsvoraussetzungen erfolgt in diesen Fällen nicht. Sie müssen aber nachweisen, dass sie aktuell eine Betreuung führen. Sie müssen zudem ein Führungszeugnis und ein Schuldnerverzeichnis vorlegen sowie den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung. Des Weiteren müssen sie eine Mitteilung geben über den zeitlichen Gesamtumfang, dem Organisationsverfahren und der Zahl der aktuell geführten Betreuungen.

Bezüglich des Sachkundenachweises soll Folgendes gelten: Bei Berufsbetreuern, die seit mindestens drei Jahren tätig sind, wird Sachkunde vermutet. Sie haben Bestandschutz und müssen keinen Sachkundenachweis erbringen. Die Vergütung wird dann allerdings weiterhin nach dem bisher geltenden § 4 VBVG gezahlt. Hier besteht die Möglichkeit, dass sie die Vergütung nach dem neuen VBVG erhalten, wenn sie den Sachkundenachweis erbringen. Berufsbetreuer, die noch keine drei Jahre tätig sind, müssen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Sachkundenachweis erbringen und zwar genauso wie Berufsbetreuer, die sich erst nach Inkrafttreten des Gesetzes registrieren lassen.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die geplanten Übergangsvorschriften. Zu überlegen ist, ob die Regelung für Berufsbetreuer, die seit mindestens drei Jahren tätig sind, den Bestandsschutz in Anspruch nehmen und keinen Sachkundenachweis erbringen, befristet werden sollte. Wenn langfristig der Sachkundenachweis nicht erbracht wird und im Gegenzug die Vergütung nach dem „alten“ VBVG in Kauf genommen wird, liegt die Vermutung nahe, dass die erforderliche Sachkunde nicht vorhanden ist und damit nicht geeignete Berufsbetreuer im System bleiben. Daher sollte zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Registrierung widerrufen werden können, wenn keine nachvollziehbaren Gründe vorliegen, dass der Sachkundenachweis nicht erbracht wurde.

5. Änderungen im VBVG

5.1. Zahlung aus der Staatskasse und Rückgriff, Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche (§ 2 VBVG-E)

Hinsichtlich der Vergütung des Vormunds regelt die Vorschrift, dass bei Mittellosigkeit des Mündels der Vormund ebenso wie im Betreuungsrecht der Betreuer vom Staat bezahlt wird. Anders als beim Betreuten soll laut Gesetzesbegründung bei einem mittellosen Mündel kein Rückgriff der Staatskasse mehr möglich sein.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der VdK begrüßt die Neuregelung, wonach ein Rückgriff der Staatskasse auf den mittellosen Mündel künftig nicht mehr möglich sein soll, ausdrücklich. Mündel können bisher für Kosten der Vormundschaft herangezogen werden, wenn ein ehrenamtlicher Vormund seine Aufwendungen oder eine jährliche Pauschale geltend macht oder ein Vereins- oder Berufsvormund bestellt ist. Die Kinder und Jugendlichen können aber nichts dafür, dass die leiblichen Eltern nicht den elterlichen Sorgepflichten nachgekommen sind und ein Vormund bestellt werden musste. Den Weg in die Ausbildung oder ins Berufsleben dann mit einer Kostenheranziehung für den Vormund zu starten, ist für die jungen Menschen in hohem Maße demotivierend.

Allerdings ist die Vorschrift sehr verwirrend gefasst. § 2 VBVG-E mit der Neuregelung enthält in der amtlichen Überschrift noch den Begriff „Rückgriff“, aber dafür keine ausdrückliche Bestimmung, dass eben kein Rückgriff stattfindet. Dies ergibt sich erst aus dem Zusammenspiel mit § 16 Absatz 2 VBVG-E, der für die Kosten der Betreuung einen Übergang der Ansprüche des Betreuers auf die Staatskasse vorsieht. Dafür kennt die amtliche Überschrift des § 16 VBVG-E nicht das Wort „Rückgriff“. Dies ist geeignet, Missverständnisse zu verursachen. Der Sozialverband VdK schlägt daher dringend vor, in § 2 VBVG-E eine Klarstellung wie in § 16 Absatz 2 VBVG-E einzufügen, nach der auch soweit die Staatskasse den Vormund befriedigt, die Ansprüche des Vormunds nicht auf die Staatskasse übergehen.

5.2. Höhe der Vergütung; Verordnungsermächtigung (§ 8 VBVG-E)

Neu ist, dass bei den monatlichen Fallpauschalen, die in den Vergütungstabellen A bis C der Anlage festgelegt sind, auf das Kriterium des Vorhandenseins besonderer Kenntnisse und deren Erwerb durch eine bestimmte Ausbildung verzichtet werden soll. Entscheidend soll dann nur noch die formale Ausbildung nach drei Kategorien sein: A ohne abgeschlossene Lehre und ohne abgeschlossenes Hochschulstudium/vergleichbare Ausbildung, B mit abgeschlossener Lehre oder vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung und C mit abgeschlossenem Hochschulstudium/vergleichbarer Ausbildung.

Ebenfalls soll künftig die Vergütungstabelle nicht mehr in jedem einzelnen Verfahren neu angewendet werden, sondern die Einstufung erfolgt einmalig für den jeweiligen Betreuer. Sie kann auf Antrag geändert werden, wenn der Betreuer zum Beispiel einen höheren Abschluss erwirbt.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Die Regelung ist vor dem Hintergrund, dass künftig alle neuen oder noch nicht lange tätigen Berufsbetreuer Eignung, Sachkunde etc. bei der Stammbehörde nachweisen müssen, teilweise nachvollziehbar. Die hier vorgeschlagene Regelung würde bedeuten, dass zum Beispiel allein aufgrund eines abgeschlossenen Hochschulstudiums eine Eingruppierung in die höchste Vergütungstabelle C erfolgen würde. Das träfe allerdings auch auf jemanden zu, der einen Masterabschluss in „Brauwesen und Getränketechnologie“ (Universität München) hat, welcher thematisch nichts mit rechtlicher Betreuung zu tun hat. Hingegen würde jemand mit zwei abgeschlossenen Berufsausbildungen als Sozialversicherungsfachangestellter und Krankenpfleger nur in Vergütungstabelle B fallen. Insofern schlägt der VdK vor, besondere Kenntnisse auch weiterhin zu berücksichtigen. Wir regen an, die Abschlüsse in den Vergütungstabellen A bis C sprachlich etwas zu modernisieren („Lehre“ - Berufsausbildung) und zu konkretisieren, was als vergleichbar gelten soll (Studium an Universität, Fachhochschule, berufsbegleitende Teilstudiengänge, Bachelorabschluss, Masterabschluss).

Der VdK hält die Möglichkeit der einmaligen Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle für die beruflichen Betreuer und die Möglichkeit der Dauervergütungsfestsetzung für sachgerecht. Dies bedeutet nicht nur eine Vereinfachung der Verfahren, es mag auch für Betreuer und Betreuten klarer machen, welche Vergütung gilt.

5.3. Fallpauschalen (§ 9 VBVG-E)

Die Höhe der Fallpauschalen richtet sich wie bisher nach der Dauer der Betreuung, dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten und dem Vermögensstatus des Betreuten. Hinsichtlich der Dauer wird nach mehreren monatlichen Zeitabschnitten im ersten Jahr, ab dem zweiten und ab dem dritten Jahr der Betreuung unterschieden. Hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts wird zwischen stationärer Einrichtung/gleichgestellter ambulant betreuter Wohnform einerseits und anderer Wohnform andererseits unterschieden. Beim Vermögensstatus des Betreuten wird zwischen mittellos und nicht mittellos unterschieden.

In Absatz 4-E wird klargestellt, dass bei der Wohnform oder des Vermögensstatus immer auf die Umstände zum Ende des Abrechnungsmonats abzustellen ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Der Gesetzgeber hält am Fallpauschalensystem fest, welches auf drei Grundannahmen beruht: Lebt der Betreute in einer Einrichtung, verursacht er weniger Arbeitsaufwand für den Betreuer. Ein mittelloser Betreuer verursacht weniger Zeitaufwand als ein vermögender Betreuer. Der Arbeitsaufwand zu Beginn der Betreuung ist hoch und sinkt im Laufe des ersten Jahres, nimmt dann im zweiten Jahr und nochmals im dritten Jahr ab. In der Praxis handelt es sich um eine Mischkalkulation, bei dem weniger zeitintensive Betreuungen zeitaufwändige Betreuungen kompensieren. Der VdK ist nicht grundsätzlich gegen ein pauschaliertes Vergütungssystem, gibt aber folgende Punkte zu bedenken, die einen Reformbedarf des Vergütungssystems aufzeigen:

Die Mischkalkulation kann Fehlanreize in der Betreuung setzen, zum Beispiel bei älteren demenziell erkrankten Betreuten früher als notwendig eine stationäre Unterbringung zu veranlassen, weil der Aufwand des Umzugs und der Wohnungsauflösung von späteren Fallpauschalen nicht mehr abgedeckt wird.

Nicht bei allen rechtlich Betreuten trifft es zu, dass der Zeitaufwand der Betreuung mit der Zeit sinkt. Menschen mit geistigen Behinderungen benötigen beispielsweise oft eine langfristige und zeitaufwändige Betreuung, wiederkehrende Erklärungen und Unterstützung in angemessener Kommunikation. Das gilt erst recht, wenn die Information, die Beteiligung und die Selbstbestimmung und Berücksichtigung der Wünsche künftig mit der Reform des Betreuungsrechts verbessert werden.

Auch viele mit dem BTHG verbundenen Änderungen und Neuerungen ziehen zusätzlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf durch den Betreuer nach sich, auch wenn die Betreuung bereits seit drei, fünf oder mehr Jahren besteht.

Die Anknüpfung der Fallpauschalen daran, ob jemand in einer stationären Einrichtung oder einer ambulant betreuten Wohnform oder in einem eigenen Haushalt lebt, ist aus Sicht des VdK nicht sachgerecht und auch nicht mehr zeitgemäß. Die Unterscheidung zwischen ambulant und stationär wurde mit dem BTHG bewusst aus dem Recht der Eingliederungshilfe gestrichen. Spätestens seit 2020 spielt die Wohnform eine untergeordnete Rolle, denn mit der Trennung der Fachleistungen einerseits und der existenzsichernden Leistungen andererseits zahlen auch Betreute in Einrichtungen ihre Miete und Kosten aus dem Regelsatz, müssen ihr Geld einteilen und damit haushalten. Auch bei der Vermögenssorge von Betreuten in Einrichtungen oder besonderen Wohnformen hat der Betreuer Kontrollaufgaben, muss das Konto führen oder auch das Verwahrkonto für den Barbetrag kontrollieren, muss gegebenenfalls die Auszahlung des Barbetrags selbst übernehmen.

Ebenso sinkt der Zeitaufwand der Betreuung auch nicht automatisch bei Betreuten in Pflegeheimen mit Komplettversorgung, wenn der Betreuer seinen Pflichten nachkommt. Weder die Einrichtung selbst noch das dort eingesetzte Pflegepersonal ist für die rechtliche Betreuung zuständig.

Die Klarstellung, dass bei der Abrechnung immer auf die Umstände zum Ende des Abrechnungsmonats abzustellen ist, begrüßt der VdK.

Der VdK setzt sich in erster Linie für die Interessen der Menschen mit Betreuungsbedarf und deren Angehörigen ein. Dennoch setzt sich der VdK dafür ein, dass geeignete Betreuer auch

zur Verfügung stehen. Dazu gehört eine angemessene Vergütung. Da die Evaluierung des VBVG nicht in absehbarer Zeit abgeschlossen sein wird, plädiert der VdK dafür, die Fallpauschalen im Hinblick auf die neuen und zusätzlichen Aufgaben mit Inkrafttreten des Gesetzes anzuheben.

5.4. Gesonderte Pauschalen (§ 10 VBVG-E)

Neben der allgemeinen Vergütung kann der Betreuer mit zusätzlichen Pauschalen vergütet werden. Das gilt, wenn Vermögen, Immobilien oder ein Erwerbsbetrieb des Betreuten zu verwalten sind oder wenn ein Betreuerwechsel von oder zu einer ehrenamtlichen Betreuung erfolgt.

Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Die Möglichkeit gesonderter Pauschalen gilt nur für Betreute, die nicht mittellos sind. Aus Sicht des VdK sollten weitere gesonderte Pauschalen für bestimmte Situationen, wie einen Wohnungswechsel, oder für bestimmte Sachverhalte, wenn zum Beispiel Dolmetscherkosten bei Kommunikationsbarrieren anfallen, ins Gesetz aufgenommen werden. Diese sollten unabhängig von der Vermögenssituation auch bei mittellosen Betreuten gezahlt werden.

6. Fehlende Regelungen

6.1. Fehlende Änderungen von § 53 ZPO

Der Referentenentwurf enthält keine Überarbeitung des § 53 ZPO dahingehend, dass das Selbstbestimmungsrecht betreuter Menschen gestärkt und gleichzeitig ein sachgerechtes gerichtliches Verfahren garantiert wird. § 53 ZPO, der über entsprechende Verweise auch in anderen Rechtsbereichen wie zum Beispiel dem Sozialrecht anwendbar ist, führt dazu, dass prozessfähige rechtlich betreute Personen, die in einem Rechtsstreit durch einen rechtlichen Betreuer vertreten werden, als prozessunfähig angesehen werden. Sie verlieren damit ihre Handlungsfähigkeit. Dies ist nicht vereinbar mit der UN-BRK und konterkariert die Absicht des Gesetzgebers, das Selbstbestimmungsrecht Betreuer zu stärken.

Auf jeden Fall sollten Schreiben in Gerichts- und Verwaltungsverfahren nicht nur an den rechtlichen Betreuer, sondern in verständlicher Sprache auch an die Betreuten selbst gehen. Dies sollte im Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 170 ZPO gesetzlich verankert werden.

6.2. Fehlende Änderung des § 104 BGB zur Geschäftsunfähigkeit u. a.

Der Referentenentwurf enthält keine Änderung der diskriminierenden Fassung des § 104 Nummer 2 BGB. Eine geistige Behinderung kann nicht als „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ bezeichnet werden. Das gilt auch für die wortgleiche Formulierung in § 827 BGB zur Deliktsunfähigkeit. Sprache formt Haltungen. Das gilt auch für angehende und beruflich tätige Richter.

6.3. Fehlendes niederschwelliges Beschwerdemanagement

Viele Betreute beklagen, dass es keine niederschwellige, barrierefreie und für die Betreuten gut erreichbare Beschwerdestelle gibt, die auch informelle Beschwerden aufnehmen und außerhalb des gerichtlichen Rahmens bearbeiten kann.

6.4. Unterstützte Entscheidungsfindung statt stellvertretende Entscheidung

Langfristig sollte die ersetzende Entscheidung des Betreuers durch unterstützte Entscheidungsfindung abgelöst werden. Dazu bedarf es Kompetenzaufbau und der Entwicklung neuer Konzepte und angemessener Vorkehrungen, die erprobt und evaluiert werden. Dies könnte zum Beispiel in einer bundesweiten Fachstelle gebündelt werden.

6.5. Eignung, Qualifikation und verpflichtende Fortbildung

Leider enthält der Referentenentwurf keine Regelungen zur Eignung, Qualifikation oder zu verpflichtenden Fortbildungen von Betreuungsrichtern und Mitarbeitern von Betreuungsbehörden. Derzeit darf zum Beispiel ein Proberichter gemäß § 23c Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bereits nach einem Jahr Dienstzeit als Betreuungsrichter tätig werden. Belegbare und vertiefte Kenntnisse im Betreuungsrecht werden insbesondere bei jungen Richtern selten vorhanden sein, da das Betreuungsrecht nicht zwangsläufig zum Lernstoff für die Staatsexamina gehört. Damit es neben den rechtlichen Kenntnissen auch in den Querschnittskompetenzen des kommunikativen Umgangs und diagnostischen Bereichs nicht beim „learning by doing“ bleibt, sollten vergleichbar mit den Vorschriften über Richter für Insolvenzsachen oder Jugendrichter zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgeschrieben werden.

Sowohl für Beschäftigte bei den Betreuungsbehörden, Betreuungsrichter sowie für Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer sollten regelmäßige Fortbildungen auch im Bereich der Kommunikation verpflichtend sein.

6.6. Fehlende dynamische Anpassung der Betreuervergütung

In Anbetracht des Fachkräftemangels ist es insbesondere für Betreuungsvereine als Arbeitgeber wichtig, kompetente Vereinsbetreuer zu gewinnen und als Mitarbeiter zu halten. Betreuungsvereine sind oft an den Tarifvertrag gebunden. Da voraussichtlich die 2019 beschlossene Betreuervergütung nur bedingt eine mögliche Tarifentwicklung berücksichtigt hat und die Fallpauschalen frühestens 2025 angepasst werden, sollten nach Ansicht des VdK die Fallpauschalen dynamisiert und an die Tarifsteigerungen im TVöD-SuE gekoppelt werden.